Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Herrn
Christian Budke
Bekefords Damm 1 (Vehs)
49635 Badbergen

Der Landrat
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Immissionsschutz

Datum: 20. September 2019
Zimmer-Nr.: 4082
Auskunft erteilt: Frau Petzke

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4682
Fax: (0541) 501- 6 4682
E-Mail: Melanie.Petzke@LKOS.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom
	FD6-11-**06696-16**

Baugrundstück: Badbergen, Bekefords Damm 1

Gemarkung:	Vehs	Vehs	Vehs
Flur:	4	6	3
Flurstück(e):	303/2	316/2	448/1

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung eines bestehenden Betriebes; Az.:1191-13

I. Änderungsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Budke,

aufgrund Ihres Antrages vom 08. Dezember 2016 wird Ihnen gemäß

- § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung

- § 1 und der lfd. Nr. 7.1.11.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes

entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ erteilt.

0117

Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Neubau eines Melkzentrums (BE 1), eines Reprostalles (BE 2), eines Milchviehstalles (BE 3), eines Verbindungsganges (BE 4), einer Fahrsiloanlage (BE 5), von zwei Güllehochbehältern mit Zeltdachabdeckung (BE 6), einer Mistlagerplatte (BE 7), einer Grube für Sickersaft (BE 8), eines Regenrückhaltegrabens (BE 9) sowie einer Umwallung der Güllebehälter (BE 10). Außerdem wird die gesamte bereits vorhandene Mastschweinehaltung gefiltert.

Zudem werden folgende Umstrukturierungen der bestehenden Betriebseinheiten durchgeführt:

Die BE 16 dient künftig der Aufstallung von Jungrindern und Rindern (vormals Boxenlaufstall). Die BE 14 (Futtermittelplatte), 15 (Silagelagerplatte), 17 (Strohstall), 18 (Bullenstall) und 20 (Bullenstall) werden stillgelegt.
Die BE 13 (Silagelagerplatte) und BE 19 (Kälberstall) bleiben unverändert bestehen.

Standort des Bauvorhabens und des Betriebs:

Bauort:	Badbergen		
Gemarkung:	Vehs		
Flur:	4	6	3
Flurstück:	303/2	316/2	448/1

Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Die Genehmigung für die Veränderung eines Kulturdenkmals nach § 10 Abs. 1 Nds. DSchG wird erteilt.

Aufgrund Ihres Antrages vom 17.04.2019 ordne ich die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

II. Genehmigungsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen (und die darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technischen Angaben, Mengen und Ausführung) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d.h. das Vorhaben muss den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist.

- Gutachten der Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen mit der Berichts-Nr. 15.148 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 08.07.2015

- Schallgutachten für die städtebauliche Planung der dbCon Technical Acoustics mit der Berichts-Nr. (557) 1 2 04 15 vom 30.04.2015
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zum Bauantrag „Neubau eines Milchviehstalls“ des Planungsbüros Rötker Dipl.-Ing. vom 12.02.2019
- Umwelterträglichkeitsstudie mit der Berichts-Nr. 17.157 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 17.08.2018 sowie die Ergänzungen vom 25.01.2019, vom 01.04.2019 und vom 24.05.2019
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit der Berichts-Nr. 13.067 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 08.03.2013
- Brandschutzkonzept des InnovationsTeams vom 03.12.2018

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen an das öffentliche Baurecht geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist der Architekt / Entwurfsverfasser verantwortlich.

III. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

IV. Auflagen

B a u a u f s i c h t / I m m i s s i o n s s c h u t z / B r a n d s c h u t z

1. Es ist untersagt, mit dem Bau der Anlagen zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit und die dazugehörigen Ausführungszeichnungen noch nicht eingereicht und geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

   Die Bauvorlagen sowie ggf. in Prüfberichten geforderte Nachträge oder weitere Unterlagen sind so rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.

   Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

2. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet.

3. Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden ist das Gebäude mit geeigneten Feuerlöschern für die Brandklasse A, B, C gemäß der Sicherheitsregel ASR 2.2 (Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) in ausreichender Menge, Art und Weise auszustatten. Diese sind zu kennzeichnen, deutlich sichtbar und griffbereit anzubringen sowie ständig betriebsbereit zu halten und in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachkundigen überprüfen zu lassen.

4. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

5. In den Betriebseinheiten dürfen nach Änderung der in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen folgende Tierplätze vorhanden sein:

Nach Bauabschnitt I

Betriebseinheit	**Tierart**	**Tierzahl**
2	Kühe, Rinder > 2 Jahre	44
3	Kühe, Rinder > 2 Jahre	278
11	Mastschweine	1.488
11a	Mastschweine	530
12	Mastschweine Mastschweine	198 324
16	weibl. Jungvieh < 1 Jahr weibl. Jungvieh 1-2 Jahre	60 60
19	Aufzuchtkälber < 6 Monate	78

Nach Bauabschnitt II

Betriebseinheit	**Tierart**	**Tierzahl**
2	Kühe, Rinder > 2 Jahre	44
3	Kühe, Rinder > 2 Jahre	523
11	Mastschweine	1.488
11a	Mastschweine	530
12	Mastschweine Mastschweine	198 324
16	weibl. Jungvieh < 1 Jahr weibl. Jungvieh 1-2 Jahre	60 60
19	Aufzuchtkälber < 6 Monate	78

6. Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Auflagen aus vorangegangenen Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, außer sie werden durch diesen Genehmigungsbescheid geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt.

7. Die immissionsschutzrechtliche Abnahme wird angeordnet. Die Abnahme ist **4 Wochen vor der ersten Belegung** in der Betriebseinheit 2 und 3 nach Bauabschnitt I und ebenso nach der Belegung der BE 2 nach dem Bauabschnitt II bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Abnahme hat jeweils vor der ersten Belegung zu erfolgen.

8. In der Schweinemast ist ausschließlich Futter nach dem RAM-Standard oder „stark N- und P-reduziertes Futter“ gemäß dem DLG Standard (DLG-Band 199 (2014)) zu verwenden.

9. Nach Bauabschnitt I ist die Abluft aus der BE 11a (530 Mastschweine) mit an die vorhandene DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage (ARA) (hier: RIMU-Agrartechnologie GmbH 1-stufiger biologischer Abluftwäscher – DLG-Prüfbericht 6284) in die BE 11 (1.488 Mastschweine) anzuschließen. Es sind folgende Abscheideleistungen sicherzustellen: < 300 GE je m³ Luft, kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar, 80 % Ammoniakabscheideleistung, 70 % Staubabscheideleistung.

10. Nach Bauabschnitt I ist die Installation einer DLG-zertifizierten ARA (hier: KWB Air Systems B.V. - Dreistufige Abluftreinigungsanlage Kombi Luftwäscher - DLG Prüfbericht 6243) in der BE 12 (198 Mastschweine) mit folgenden Abscheideleistungen erforderlich: < 300 GE je m³ Luft, kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar, 70 % Ammoniakabscheideleistung, 70 % Staubabscheideleistung.

11. Nach Bauabschnitt II ist die Abluft der gesamten 522 Mastschweineplätze aus der BE 12 über eine DLG-zertifizierte ARA (hier: KWB Air Systems B.V. - Dreistufige Abluftreinigungsanlage Kombi Luftwäscher - DLG Prüfbericht 6243) zu leiten. Für die ARA in BE 12 (522 Mastschweine) sind folgende Abscheideleistungen zu erreichen: < 300 GE je m³ Luft, kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar, 70 % Ammoniakabscheideleistung, 70 % Staubabscheideleistung.

12. Die Abluftaustrittsöffnungen der ARA müssen nach Ziffer 5.5.2 der TA-Luft mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben.

13. Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Mastschweineställe keine diffusen Abluftquellen, z.B. offene Fenster oder Türen, entstehen. Außerhalb der Entnahmezeiten müssen Gülleentnahmeschächte geschlossen bleiben.

14. Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen und ARA der BE 11/11a und der BE 12 ist **vor der jeweiligen Inbetriebnahme** der Anlagen eine Bescheinigung des Installateurs vorzulegen. Alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigungen, ist die Lüftungsanlage durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Durch Bescheinigung des Fachunternehmers ist nachzuweisen, dass die geforderten Leistungswerte der Lüftungsanlage weiterhin eingehalten werden. Diese Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

15. Die ARA sind jeweils mit einem elektronischen Betriebstagebuch (EBTB) auszustatten, das die genannten Mindestanforderungen der Anlage „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ des gemeinsamen Runderlasses des Umweltministeriums, des Sozialministeriums und des Landwirtschaftsministeriums vom 23.09.2015 – 33-40501/207.01 – erfüllt. Die betriebsrelevanten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen oder ggf. mit den Ergebnissen der Funktionsprüfung vorzulegen. Bei einer Funktionsprüfung wird durch die Ermittlung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak einer nach der DIN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29b BImSchG bekanntgegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung (jährlich) der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der ARA durchgeführt.

    Generell zu erfassen sind:

    - Energieverbrauch der ARA in kWh pro Tierplatz und kumulativ
    - Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure, Lauge, Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ
    - Volumenstrom (m³/h oder %)
    - Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %)
    - Reinlufttemperatur und -feuchte (°C, %)

- Differenzdruck der ARA (Pa)
- pH-Wert und Leitfähigkeit
- Umwälzmenge des Waschwassers
- ggf. Filtermaterialwechsel
- außerordentliche Ereignisse

16. Es ist ein manuelles Betriebstagebuch für jede Betriebseinheit, die mit einer ARA ausgestattet ist, zu führen, aus dem die Belegung des Stalles, der Einstallungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere, Maßnahmen bei Störungen, Angaben zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie außerordentliche Betriebsereignisse, wie z.B. Stromausfälle, hervorgehen. Zudem ist in diesem manuellen Betriebstagebuch darzulegen, welche regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumentieren. Die Daten sind 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen oder ggf. mit den Ergebnissen der Funktionsprüfung vorzulegen.

17. Eine Abnahmemessung durch eine bekanntgegebene Messstelle nach § 29b BImSchG hat zu erfolgen. Diese soll innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen ARA (BE 11/11a und BE 12), frühestens nach 4 Monaten und bei voller Belastung (zum Zeitpunkt höchster Emissionen) erfolgen (s. TA-Luft Nr. 5.3.2.1). Das Ergebnis der Prüfung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Diese Abnahmemessung hat sowohl nach Fertigstellung des Bauabschnittes I für die ARA in den BE 11 bzw. 11a und 12, als auch nach Fertigstellung des Bauabschnittes II für die ARA in der BE 12, zu erfolgen. Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Eine Mängelbeseitigung durch einen Sachverständigen ist vom Betreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

18. Eine wiederkehrende Messung der Abscheideleistungen der ARA nach Nr. 5.3.2.1 der TA-Luft ist alle 3 Jahre notwendig. Eine zusätzliche Messung ist auch notwendig, wenn zu befürchten ist, dass durch die Schweinemastställe schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Von einer wiederkehrenden Prüfung nach Nr. 5.3.2.1 der TA-Luft kann abgesehen werden, wenn durch die Ermittlung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak eine nach der DIN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29b BImSchG bekanntgegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung (jährlich) der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der ARA stattfindet. Der Umfang der Prüfung ist in dem gemeinsamen Runderlass des Umweltministeriums, des Sozialministeriums und des Landwirtschaftsministeriums vom 23.09.2015 – 33-40501/207.01 – beschrieben und dementsprechend anzuwenden. Die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung der elektronischen Betriebstagebücher sowie ggf. die Ergebnisse der wiederkehrenden Messung sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats vorzulegen.

19. Es ist für jede ARA ein Wartungsvertrag direkt mit der Herstellerfirma oder einer vom Hersteller autorisierten Firma abzuschließen, die der Genehmigungsbehörde **spätestens vor der Schlussabnahme** vorzulegen sind. Aus den Verträgen muss hervorgehen, dass die jeweiligen ARA mindestens einmal jährlich zu warten sind. Das Ergebnis der Wartung ist zu protokollieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen. Der ordnungsgemäße Zustand der ARA ist im Ergebnis der Wartung zu bescheinigen. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.

20. Die Ausführung der Laufflächen im gesamten Milchviehbereich (BE 2 und 3) hat gemäß VDI 3894 (Blatt 1) Tabelle B2 „Emissionsminderungsmaßnahmen Milchvieh/Rinderställe [47]“ zu erfolgen: planbefestigte Böden, stündliches Abschieben der

anfallenden Exkremente, mit Harnablauf- bzw. Harnsammelrinne in der Mitte des Laufganges an der tiefsten Stelle; die Laufgänge haben 3 % Gefälle zur Harnsammelrinne.

21. Die beiden Güllehochbehälter (BE 6) sind jeweils mit einem Zeltdach mit Emissionsminderungsgrad von > 90 % auszuführen (Bauabschnitt I und II).

22. Die Restemissionen der beiden Güllehochbehälter mit Zeltdachabdeckung (BE 6) sind nach Bauabschnitt II an die ARA der BE 11 abzuleiten.

23. Die BE 17 (10 Kälber), BE 18 (27 Mastbullen) und BE 20 (24 Mastbullen) sind **bei Fertigstellung des Bauabschnittes I** stillzulegen. Die Stalleinrichtungen sind dauerhaft zu entfernen. Die Bestätigung über die Entfernung der Stalleinrichtungen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

24. **Bei Fertigstellung des Bauabschnittes I** ist der vorhandene Boxenlaufstall (BE 16) zum Rinderaufzuchtstall mit 120 Rindviehplätzen (60 Rinder < 1 Jahr, 60 Rinder 1-2 Jahre) umzunutzen.

25. Die vorhandenen Silageplatten BE 14 und 15 sind bei der Fertigstellung der Fahrsiloanlage (BE 5) **nach dem Bauabschnitt I** stillzulegen und nicht mehr für die Silagelagerung zu nutzen.

26. Die Mistlagerung ist nur auf der Festmistplatte (BE 7) auf 100 m² zulässig.

27. Die Silageanschnittflächen dürfen für Maissilage eine Größe von 68 m² und für die Grassilage eine Größe von 44 m² nicht überschreiten. Es darf maximal jeweils eine Anschnittfläche geöffnet sein.

28. Auf größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit in den Ställen ist zu achten. Insbesondere sind Lüftungskanäle regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

29. Die im Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet Bollesch“ festgesetzten Lärmkontingente sind einzuhalten.

    Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, durch gutachterliche Stellungnahme oder Ermittlung einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle, eine Geräuschmessung nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen.

30. Emissionsrelevante Verschmutzungen auf den Hof- und Verkehrsflächen sind unverzüglich zu entfernen.

31. Das Immissionsschutzgutachten mit der Gutachten-Nr. 15.148, erstellt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart (anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG) vom 08.07.2015 zur Betrachtung der Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen auf Grund der Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes um eine Milchviehanlage mit Nebenanlagen und das Schallgutachten Nr. (557)120415 der dBCon Technical Acoustics, Kaltenkirchen vom 30.04.2015 sind als zusätzliche Antragsunterlagen Bestandteile des Antrages und auch Bestandteile der Genehmigung. Bei der Umsetzung von emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen sind auch die in den Gutachten getroffenen Annahmen verbindlich und beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.

32. Ein **Wechsel des Betreibers** ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor Übergabe der Anlage schriftlich bekannt zu geben.

33. **Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle** sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (Während der Dienstzeit: der Unteren Immissionsschutzbehörde, außerhalb der Dienstzeit: der Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück, Tel.: 0541 500 305112)

L a n d w i r t s c h a f t l i c h e B e r u f s g e n o s s e n s c h a f t
S o z i a l v e r s i c h e r u n g f ü r L a n d w i r t s c h a f t , F o r s t e n u n d
G a r t e n b a u

34. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten. Der Betreiber hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).

35. Arbeitsstättenverordnung
    Das ArbSchG und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.

36. Baustellenverordnung/SiGeKo
    Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens des Betreibers ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen separaten Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

37. Baustellenverordnung/Voranzeige
    Für jede Baustelle, bei der
    1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
    2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

    ist der zuständigen Behörde (hier: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)) spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln

38. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
    Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 1 Anhang 1.3 ArbStättV).

39. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
    Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instandgehalten

werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4; Unfallverhütungsvorschrift – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel).

40. Fahrsilo
Der Betreiber muss sicherstellen, dass Lagerstätten, die auf Höhe der Oberkante betreten werden, gegen Abstürzen von Personen gesichert sind, wenn die Oberkante mehr als 1 m über Flur liegt, bei schrägen Wänden ab 1,30 m (§ 5 VSG 2.2; Unfallverhütungsvorschrift - Lagerstätten).

41. Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen
Der Betreiber muss sicherstellen, dass Gruben, Kanäle und Brunnen durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (§ 2 VSG 1.4; Unfallverhütungsvorschrift – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel). Offene Jauche- und Güllegruben, Folienerdbecken, Regenwasserauffangbecken sind gegen Hineinstürzen gesichert, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe haben und an den Entnahme- und Rührstellen ein 30 cm hoher Anfahrsockel vorhanden ist.

42. Öffnungen
Der Betreiber muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs- oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt und umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8; Unfallverhütungsvorschrift – Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen).

43. Milchkühltank, Stalleinrichtung, Melkstand, Lüftungsanlage, Schieberentmistungsanlage, Melkroboter
Der Betreiber muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

44. Abluftreinigungsanlagen
Bei Abluftreinigungsanlagen ist laut Hersteller eine regelmäßige Wartung und Kontrolle durchzuführen. Die Anforderungen an die Verkehrswege zum Erreichen der Anlage sind in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert. Die Anforderungen an Sicherungen gegen Absturz in der ASR A2.1. Ein Aufstieg über das Dach ohne weitere Sicherungsmaßnahmen ist für einen regelmäßigen Wartungsbereich nicht zulässig.

F a c h d i e n s t U m w e l t
U n t e r e N a t u r s c h u t z- u n d W a l d b e h ö r d e

45. Die Umsetzung des Vorhabens ist durch eine externe Umweltbaubegleitung zu begleiten. Diese ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer) und deren besondere Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die Umweltbaubegleitung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des Artenschutzbeitrags achten. Des Weiteren sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (wie z.B. DIN 18920) zu beachten. Eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens ist erforderlich, zu der über die

Genehmigungsbehörde auch die Untere Naturschutz- und Waldbehörde (UNB) einzuladen ist. Das Protokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich. Die Protokolle sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls als Kopie zuzusenden. Zur Konkretisierung der Aufgaben der Umweltbaubegleitung bei diesem Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde bis **spätestens zwei Wochen vor Baubeginn** ein Konzept vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Dieses Konzept hat insbesondere Aussagen bezüglich der Meldepflichten der Umweltbaubegleitung an die Behörde, den geplanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich), die Häufigkeit der Baustellenkontrolle und der Berichterstattung zu enthalten. Des Weiteren ist darzustellen und zu regeln, welche Tätigkeiten zwingend unter der Aufsicht der Umweltbaubegleitung zu erfolgen haben. Sind unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Zugriffe absehbar, ist die Bautätigkeit im kritischen Bereich einzustellen, die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

46. Die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (LED von 2500K bis 3500K, Natriumdampflampen). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Bauwerke beleuchtet werden und potentielle Flugkorridore entlang Gehölzstrukturen im Dunkeln liegen, falls notwendig indem man Abschirmungen anbringt (z.B. Hauben, Schirme, optische Einrichtungen wie Spiegel oder Reflektoren).

47. Der Schutz der Gehölze vor und während der Bauphase ist gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zu gewährleisten.

48. Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in den Artenschutz sind entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen CEF 1 und CEF 2 durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat **vor Baubeginn** zu erfolgen. Um die Erfolgsaussichten der Maßnahmen zu verbessern sind auf den Flächen vorhandene Drainagen zu verschließen. Auf der CEF-Maßnahmenfläche 1 ist die entlang der Nordgrenze verlaufende Mulde auf einer Länge von 50 m und einer Breite von 20 m zu erweitern. Der anfallende Aushub ist entlang der Südwest- und Südgrenze einzuplanieren und mit autochtonem, nach „vww“ oder „RegioZert“ zertifiziertem Saatgut regionaler Herkunft einzusäen. Eine Mahd auf den Flächen CEF 1 und 2 vor dem 15.06. darf aus Gründen des Wiesenvogelschutzes nicht erfolgen. Eine Erhaltungsdüngung mit Stallmist ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die UNB bis maximal 10t/ha zulässig. Eine Nachbeweidung der Flächen ist zulässig. Die Maßnahme ist mit Durchführung des Eingriffs umzusetzen und der Genehmigungsbehörde zur Abnahme zu melden. Die Maßnahmenflächen sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Badbergen oder des Landkreises Osnabrücks rechtlich zu sichern. Die dauerhafte Pflege und Entwicklung über den gesamten Zeitraum des Eingriffs ist vom Genehmigungsinhaber sicherzustellen.

49. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sind nach Errichtung des Stalles zunächst über ein zweijähriges Monitoring hinsichtlich der Populationsentwicklung des Kiebitzes zu evaluieren. Belegt der Monitoringbericht keine Ansiedlung der Art werden nachträglich weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen (insbesondere Flächenvernässung und weitere Anlage von Blänken) anzuordnen sein. Sollten sich in den ersten beiden Jahren keine Kiebitze auf den Flächen ansiedeln, ist das Monitoring in jedem Fall bis zum Eintritt des Erfolges weiterzuführen. Sollte bereits nach den ersten beiden Jahren eine Ansiedlung des Kiebitzes festgestellt werden, ist das Monitoring nur noch im 5. und 7. Jahr **nach Baubeginn des Bauabschnittes II** erforderlich. Das Monitoring ist nur dann weiterzuführen, wenn eine erneute Ansiedlung des Kiebitzes als unwahrscheinlich eingestuft werden muss. Der Monitoringbericht hat eine Funktionskontrolle der Flächen sowie eine zweimalige Erfassung des Brutvogelbestandes zu beinhalten

und ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert bis zum 01.04. eines jeden Jahres vorzulegen. Sollte eine Berichterstellung bis zum 01.04. aus unwägbaren Gründen, z.B. besonderen Witterungsbedingungen, nicht möglich sein, kann in schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde der Monitoringbericht bis zum 01.05. eingereicht werden.

50. Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist außerhalb der Kernbrutzeit von Bodenbrütern (01.03. bis 30.07.) sowie außerhalb der Wander- und Ruhezeiten der Amphibien durchzuführen. Der Zeitraum der Wander- und Ruhezeiten der Amphibien ist durch die Umweltbaubegleitung festzulegen und der UNB mitzuteilen. Auch das Abschieben des Oberbodens hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Eine Entfernung von Gehölzen ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen. Abweichungen von diesen zeitlichen Beschränkungen sind nur nach schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und nach Untersuchung der abzuräumenden Fläche durch einen Ornithologen möglich.

51. Vor der Baufeldfreimachung sind potenzielle Höhlenbäume (Bäume mit BHD > 20 cm) von fachkundigem Personal auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind die Genehmigungsbehörde und die UNB unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihnen abzustimmen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde ein Bericht hierüber vorzulegen.

52. Die Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 sind auf nachfolgenden Grundstücken anzulegen:

Maßnahme	**Umfang**	**Verortung**
CEF 1 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	Ca. 1,7 ha	Gemeinde Badbergen, Gemarkung Grothe, Flur 1, Flurstück 496
CEF 2 - Anlage von Extensivgrünland	Ca. 2,1 ha	Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 9, Flurstücke 359 und tlw. 360

53. Die weitergehenden naturschutzfachlichen Bestimmungen wurden gemäß § 13 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ abschließend geprüft und sind in vollem Umfang zu beachten.

F a c h d i e n s t U m w e l t
U n t e r e W a s s e r b e h ö r d e

54. Die erteilte wasserbehördliche Genehmigung vom 04.04.2019 mit dem Aktenzeichen „7.67.30.15.09.123a.7961 ri“ zur Herstellung einer Überfahrt auf einer Länge von 15 m, ist vollumfänglich zu beachten.

55. Die Hofentwässerung hat entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.11.2013 (Az.: 7.67.30.15.07.124-6081 Ol) umgesetzt und betrieben zu werden.

56. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Abwasserbeseitigung vom 14.02.2019 (Az.: 7.67.24.10 – 04.00/0678) ist vollumfänglich zu beachten.

57. Die wasserbehördliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 30.992 m³/a vom 04.07.2018 (Az.: 7-67.30.20.04.02.7664 He) ist vollumfänglich zu beachten.

Fahrsiloanlage

58. Für die Lagerung und die Entwässerung von Silageanlagen sind die Vorgaben des Merkblattes „Silagelagerung“ zu beachten.

59. Die gesamte Fahrsiloanlage (Dichtheit der Substratbehälter und der substratführenden Leitungssysteme, die Funktionssicherheit der Sicherheitseinrichtungen z.B. Schieber, Druckwächter und Überfüllsicherungen, Abfüllplätze, Lagerbehälter, Auffangwannen, Entwässerungseinrichtungen, Schächte, Fugenabdichtungen usw.) ist vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Anhang 7, Nr. 6.4). Der Sachverständige ist bereits vor Baubeginn zu beauftragen.

60. Die Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.

Sickersaftbehälter

61. Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS Anlagen) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.

62. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

63. Die Anlagen sind so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und evtl. Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

64. Anlagenteile zum Lagern und Abfüllen einschließlich flüssigkeitsführender Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen, z.B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.

65. Die Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Behältern aus Stahlbeton (Ortbeton, Betonfertigteile, mit Ortbeton ergänzte Betonfertigteile) muss nach DIN 11622-2 erfolgen. Für Behälter aus Stahlbeton und Spannbeton gilt zusätzlich DIN EN 206-1 in Verbindung mit 1045-2.

66. Behälter aus Beton zur Lagerung von Gülle (C25/30 mit Luftporen oder C35/45) sind mit den Expositionsklassen XC4, XF3, XA 1 und WA zu bemessen und auszuführen. Unter den Randbedingungen der DIN 11622-2 kann statt XF3 auch die Expositionsklasse XF1 gewählt werden. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse 2 (ÜK 2). Die Rissbreitenbeschränkung und die Mindestbauteildicke richten sich nach der DIN 11622-2.

67. Bei der Herstellung der Stahlbetonwände ist die Sicherung durch Abstandhalter aus Beton oder Faserzement, nicht aus glattem Kunststoff, auszuführen. Die Schalungsanker sind in WU-Qualität, d.h. mit innenliegender Wassersperre, auszuführen. Hierbei sind die Verfahrensanweisungen der wasserrechtlich zugelassenen Systeme der Herstellerfirmen zu beachten.

68. Die Befüllung und Entleerung des Behälters sollte von oben erfolgen. Alternativ kann die Entleerung des Behälters mittels Entnahmeleitung durch die Behälterwand erfolgen. In diesem Fall muss die Durchdringung ständig einsehbar und mit mindestens

zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, davon ein Schnellschlussschieber, gesichert sein. Die Schieber sind in einem geringen Abstand zueinander und direkt am Behälter vorzusehen.

69. Die Rohrdurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Dieses ist durch einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

70. Bei unterirdischen Behältern, bei denen die Durchdringung unterhalb der Geländeoberkante angeordnet ist, muss die Einsehbarkeit durch einen Kontrollschacht oder einer gleichwertigen Maßnahme gewährleistet werden. Eine Rohrdurchführung durch die Behältersohle ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Verlegung von Rohren in die Behältersohle.

71. Dehnungs-, Arbeits- und Anschlussfugen, Fertigteilstöße sowie Rohranschlüsse sind entsprechend ihrer Aufgabe mit einem geeigneten Material dauerhaft (elastisch) und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial müssen den Prüfprogrammen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für Fugenabdichtungssysteme in JGS-Anlagen entsprechen.

72. Der Lagerbehälter muss mit einem Leckageerkennungssystem nachstehenden Systems und Aufbaus ausgestattet werden (s. Systemskizze):

    - Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 1,00 mm. Die Dichtungsbahn muss gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie muss so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhält. Die Dichtungsbahnen sind möglichst werksseitig zu verschweißen und vorkonfektioniert einzubauen. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiten von einem Fachbetrieb gemäß § 103 NWG mit speziell ausgebildetem Personal ausgeführt werden. Die entsprechenden Befähigungsnachweise (Bescheinigung über Kunststoffschweißerprüfung nach dem Deutschen Verband für Schweißtechnik e.V., DVS 2212) müssen vorliegen.

    - Auf der Dichtungsbahn ist eine geeignete Flächendrainage, z.B. mit Vlies (mit mindestens 350 g/m²) oder PE-Noppenbahn, vorzusehen. Diese ist gegen die darüber zu betonierende Sohlplatte, z.B. durch eine Sauberkeitsschicht, zu schützen.

    - Auf dem überstehenden Rand der Dichtungsbahn ist eine Ringdrainage d ≥ 10 cm im Bereich der Sohlplatte zu verlegen. An die Drainage sind mindestens zwei Kontrollschächte anzuschließen. An Stelle von Kontrollschächten können auch Kontrollrohre d > 25 cm verwendet werden. Die Kontrollschächte oder -rohre müssen dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihnen müssen jederzeit Proben entnommen werden können.

    - Die Dichtungsbahn muss so am Behälter befestigt werden, dass ein Eindringen von Niederschlagswasser vermieden wird und bei Behältern im nicht einsehbaren Bereich bis in Höhe des maximalen zulässigen Flüssigkeitsstandes hochgezogen werden.

Systemskizze:

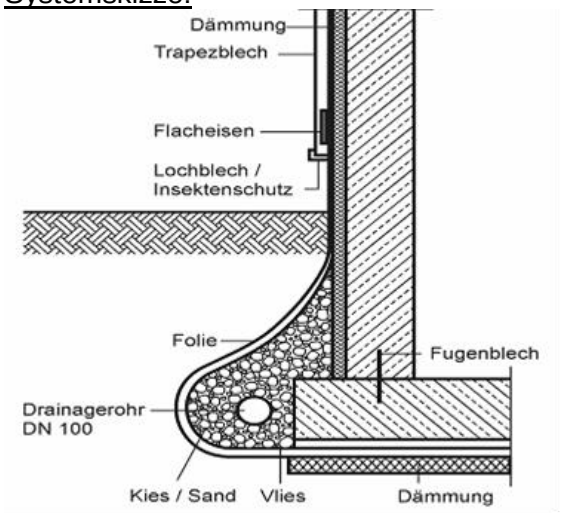

73. Plätze, auf denen Gülle und Jauche abgefüllt werden, müssen in einer Größe von mindestens 4,00 x 6,00 m befestigt sein (dichte Beton- und Asphaltdecke). Die Entwässerung der Abfüllplätze ist im freien Gefälle (3 vom Hundert) in die Vorgrube oder ggf. über eine Pumpe z.B. in den Lagerbehälter vorzunehmen. Im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung müssen auch kleinere Mengen von auslaufendem Substrat (Gülle oder Gärrest) zurückgehalten werden können. Die Entnahmevorrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen zu sichern und mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrschutz gegen Beschädigungen zu sichern.

74. Das Entnehmen oder Umfüllen von Gülle, Jauche und Substraten ist während der Dauer des gesamten Vorganges zu beaufsichtigen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten Verbindungen verwendet werden.

75. Bewegliche Rohrleitungen müssen in ihrer gesamten Länge sichtbar und bei Dunkelheit während des Umfüllvorganges ausreichend beleuchtet sein.

76. Gülle, Jauche und Silagesickersäfte sind in verschlossenen, dichten Transportbehältern zu befördern. Äußere grobe Verschmutzungen der Transportbehälter sind zu vermeiden.

77. Jauche- und gülleführende Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen (mechanisch/thermisch) sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.

78. Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen. Rohrleitungen sind vorzugsweise oberirdisch zu verlegen. Unterirdische, nicht einsehbare Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden. Steckverbindungen sind nicht zulässig. Sämtliche Kunststoffrohrleitungen müssen entsprechend der DVS-Richtlinie 2204-1 geklebt bzw. DVS 2207-1 geschweißt werden.

79. Die Rohrleitungen müssen so ausgeführt werden, dass auch nach Inbetriebnahme die Dichtheit schnell und zuverlässig kontrollierbar ist. Druckrohrleitungen sind grundsätzlich ohne lösbare Verbindungen auszuführen.

80. Rohrleitungen müssen gegen Aushebern gesichert werden.

81. Sämtliche oberirdisch verlegten substratführenden Leitungen und Anschlüsse sind durch einen ausreichend sicheren baulichen Anfahrschutz gegen Beschädigung zu sichern.

82. Sämtliche Anlagen (Dichtheit der Substratbehälter und der substratführenden Leitungssysteme, die Funktionssicherheit der Sicherheitseinrichtungen z.B. Schieber, Drückwächter und Überfüllsicherungen, Abfüllplätze, Lagerbehälter, Auffangwannen, Entwässerungseinrichtungen, Schächte usw.) sind vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 52 der Verordnung AwSV vom 18. April 2017 überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist bereits vor Baubeginn zu beauftragen.

83. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Die erste Prüfung hat nach Fertigstellung durch einen Sachverständigen zu erfolgen und ist danach jährlich zu wiederholen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrollen von dem Betreiber zu überprüfen.

84. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die Untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Tel.: 0541 501 4217) während der Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück (Tel.: 0541 500 305112) unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

85. Planung, Bau und Prüfung der Anlage sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (§ 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

86. Der Betreiber hat mit dem Errichten und Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 der AwSV zu beauftragen.

Dunglege

87. Der anfallende Festmist ist auf einer Lagerstätte mit einer wasserdichten Bodenplatte (DIN 1045) und wasserdichten Wänden zu lagern. Hierbei muss das im Bereich der Lagerstätte anfallende, mit Kotanteilen vermischte und damit verunreinigte Niederschlagswasser in einem wasserdichten Behälter (DIN 11622-2) gesammelt und landwirtschaftlich verwertet werden.

Güllebehälter

88. Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS Anlagen) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.

89. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

90. Die Anlagen sind so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und evtl. Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

91. Anlagenteile zum Lagern und Abfüllen einschließlich flüssigkeitsführender Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen, z.B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.

92. Die Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Behältern aus Stahlbeton (Ortbeton, Betonfertigteile, mit Ortbeton ergänzte Betonfertigteile) muss nach DIN 11622-2 erfolgen. Für Behälter aus Stahlbeton und Spannbeton gilt zusätzlich DIN 11622-2 in Verbindung mit 1045-2.

93. Behälter zur Lagerung von Gülle aus Beton (C25/30 mit Luftporen oder C35/45) sind mit den Expositionsklassen XC4, XF3, XA1 und WA zu bemessen und auszuführen. Unter den Randbedingungen der DIN 11622-2 kann statt XF3 auch die Expositionsklasse XF1 gewählt werden. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse 2 (ÜK2). Die Rissbreitenbeschränkung und die Mindestbauteildicke richten sich nach der DIN 11622-2.

94. Bei der Herstellung der Stahlbetonwände ist die Sicherung durch Abstandhalter aus Beton oder Faserzement - nicht aus glattem Kunststoff - durchzuführen. Die Schalungsanker sind in WU-Qualität, d.h. mit innenliegender Wassersperre auszuführen. Hierbei sind die Verfahrensanweisungen der wasserrechtlich zugelassenen Systeme der Herstellerfirmen zu beachten.

95. Die Befüllung und Entleerung des Behälters sollte von oben erfolgen. Alternativ kann die Entleerung des Behälters mittels Entnahmeleitung durch die Behälterwand erfolgen. In diesem Fall muss die Durchdringung ständig einsehbar und mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen - davon ein Schnellschlussschieber - gesichert sein. Die Schieber sind in einem geringen Abstand zueinander und direkt am Behälter vorzusehen.

96. Die Rohrdurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Dieses ist durch einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

97. Bei unterirdischen Behältern, bei denen die Durchdringung unterhalb der Geländeoberkante angeordnet ist, muss die Einsehbarkeit durch einen Kontrollschacht oder einer gleichwertigen Maßnahme gewährleistet werden. Eine Rohrdurchführung durch die Behältersohle ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Verlegung von Rohren in die Behältersohle.

98. Dehnungs-, Arbeits- und Anschlussfugen, Fertigteilstöße sowie Rohranschlüsse sind entsprechend ihrer Aufgabe mit einem geeigneten Material dauerhaft (elastisch) und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial müssen den Prüfprogrammen des DIBt (Deutsche Institut für Bautechnik) für Fugenabdichtungssysteme in JGS-Anlagen entsprechen.

99. Der Lagerbehälter muss mit einem Leckageerkennungssystem nachstehenden Systems und Aufbaus ausgestattet werden (siehe hierzu auch beigefügte Systemskizze):

    - Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 1,00 mm. Die Dichtungsbahn muss gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie muss so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhält. Die Dichtungsbahnen sind möglichst werksseitig zu verschweißen und vorkonfektioniert einzubauen. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiten von einem Fachbetrieb gemäß § 103 NWG mit speziell ausgebildetem Personal ausgeführt werden. Die entsprechenden Befähigungsnachweise (Bescheinigung über Kunststoffschweißerprüfung nach dem Deutschen Verband für Schweißtechnik e.V., DVS 2212) müssen vorliegen.

    - Auf der Dichtungsbahn ist eine geeignete Flächendrainage, z. B. ein Vlies (mit mindestens 350 g/m²) oder PE-Noppenbahn, vorzusehen. Diese ist gegen die

darüber zu betonierende Sohlplatte, z. B. durch eine Sauberkeitsschicht, zu schützen

- Auf dem überstehenden Rand der Dichtungsbahn ist eine Ringdrainage d ≥ 10 cm im Bereich der Sohlplatte zu verlegen. An die Drainage sind mindestens zwei Kontrollschächte anzuschließen. An Stelle von Kontrollschächten können auch Kontrollrohre d > 25 cm verwendet werden. Die Kontrollschächte oder -rohre müssen dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihnen müssen jederzeit Proben entnommen werden können.

- Die Dichtungsbahn muss so am Behälter befestigt werden, dass ein Eindringen von Niederschlagswasser vermieden wird, und bei Behältern im nicht einsehbaren Bereich bis in Höhe des maximalen zulässigen Flüssigkeitsstandes hochgezogen werden.

Systemskizze:

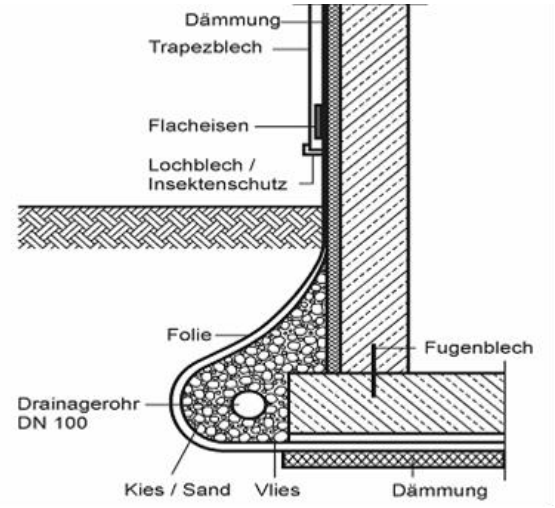

100. Plätze, auf denen Gülle und Jauche abgefüllt werden, müssen in einer Größe von mindestens 4,00 x 6,00 m befestigt sein (dichte Beton- oder Asphaltdecke). Die Entwässerung der Abfüllplätze ist im freien Gefälle (3 vom Hundert) in die Vorgrube oder gegebenenfalls über eine Pumpe zum Beispiel in den Lagerbehälter vorzunehmen. Im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung müssen auch kleinere Mengen von auslaufendem Substrat (Gülle oder Gärrest) zurückgehalten werden können. Die Entnahmevorrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen zu sichern und mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrschutz gegen Beschädigungen zu sichern.

101. Das Entnehmen oder Umfüllen von Gülle, Jauche und Substraten ist während der Dauer des gesamten Vorganges zu beaufsichtigen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten Verbindungen verwendet werden.

102. Bewegliche Rohrleitungen müssen in ihrer gesamten Länge sichtbar und bei Dunkelheit während des Umfüllvorganges ausreichend beleuchtet sein.

103. Gülle, Jauche und Silagesickersäfte sind in verschlossenen, dichten Transportbehältern zu befördern. Äußere grobe Verschmutzungen der Transportbehälter sind zu vermeiden.

104. Jauche oder Gülle führende Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen (mechanisch/thermisch), sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.

105. Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen. Rohrleitungen sind vorzugsweise oberirdisch zu verlegen. Unterirdische nicht einsehbare Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden. Steckverbindungen sind nicht zulässig. Sämtliche Kunststoffrohrleitungen müssen entsprechend der DVS-Richtlinie 2204-1 geklebt bzw. DVS 2207-1 geschweißt werden.

106. Die Rohrleitungen müssen so ausgeführt werden, dass auch nach Inbetriebnahme die Dichtheit schnell und zuverlässig kontrollierbar ist. Druckrohrleitungen sind grundsätzlich ohne lösbare Verbindungen auszuführen.

107. Rohrleitungen müssen gegen Aushebern gesichert werden.

108. Sämtliche oberirdisch verlegten substratführenden Leitungen und Anschlüsse sind durch einen ausreichend sicheren baulichen Anfahrschutz gegen Beschädigung zu sichern.

109. Sämtliche Anlagen (Dichtheit der Substratbehälter und der substratführende Leitungssysteme, die Funktionssicherheit der Sicherheitseinrichtungen z. B. Schieber, Druckwächter und Überfüllsicherungen, Abfüllplätze, Lagerbehälter, Auffangwannen, Entwässerungseinrichtungen, Schächte usw.) sind vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist bereits vor Baubeginn zu beauftragen.

110. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrollen von dem Betreiber zu überprüfen.

111. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die Untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Tel.: 0541 501 4217) während der Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück (Tel.: 0541 500 305112) unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

112. Planung, Bau und Prüfung der Anlage sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (§ 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

113. Der Betreiber hat mit dem Errichten und Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beauftragen.

114. Die Güllehochbehälter sind aufgrund der direkten Gewässernähe zu umwallen. In dem so angelegten Auffangraum sollen im Schadensfall die austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden. Der durch die Umwallung geschaffene Auffangraum ist so zu dimensionieren, dass im Schadensfall das gesamte Flüssigkeitsvolumen des größeren Behälters aufgefangen wird.

Sonstige Güllekanäle

115. Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS Anlagen) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.

116. Die Anlagen sind so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und evtl. Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

117. Anlagenteile zum Lagern und Abfüllen einschließlich flüssigkeitsführender Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen, z.B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.

118. Die Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Behältern aus Stahlbeton (Ortbeton, Betonfertigteile, mit Ortbeton ergänzte Betonfertigteile) muss nach DIN 11622-2 erfolgen. Für Behälter aus Stahlbeton und Spannbeton gilt zusätzlich DIN EN 206-1 in Verbindung mit 1045-2.

119. Behälter zur Lagerung von Gülle aus Beton (C25/30 mit Luftporen oder C35/45) sind mit den Expositionsklassen XC4, XF3, XA1 und WA zu bemessen und auszuführen. Unter den Randbedingungen der DIN 11622-2 kann statt XF3 auch die Expositionsklasse XF1 gewählt werden. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse 2 (ÜK2). Die Rissbreitenbeschränkung und die Mindestbauteildicke richten sich nach der DIN 11622-2.

120. Bei der Herstellung der Stahlbetonwände ist die Sicherung durch Abstandhalter aus Beton oder Faserzement - nicht aus glattem Kunststoff - durchzuführen. Die Schalungsanker sind in WU-Qualität, d.h. mit innenliegender Wassersperre auszuführen. Hierbei sind die Verfahrensanweisungen der wasserrechtlich zugelassenen Systeme der Herstellerfirmen zu beachten.

121. Dehnungs-, Arbeits- und Anschlussfugen, Fertigteilstöße sowie Rohranschlüsse sind entsprechend ihrer Aufgabe mit einem geeigneten Material dauerhaft (elastisch) und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial müssen den Prüfprogrammen des DIBt (Deutsche Institut für Bautechnik) für Fugenabdichtungssysteme in JGS-Anlagen entsprechen.

122. Der Lagerbehälter muss mit einem Leckageerkennungssystem nachstehenden Systems und Aufbaus ausgestattet werden (siehe hierzu auch beigefügte Systemskizze):

    - Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 1,00 mm. Die Dichtungsbahn muss gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie muss so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhält. Die Dichtungsbahnen sind möglichst werksseitig zu verschweißen und vorkonfektioniert einzubauen. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiten von einem Fachbetrieb gemäß § 103 NWG mit speziell ausgebildetem Personal ausgeführt werden. Die entsprechenden Befähigungsnachweise (Bescheinigung über Kunststoffschweißerprüfung nach dem Deutschen Verband für Schweißtechnik e.V., DVS 2212) müssen vorliegen.

    - Auf der Dichtungsbahn ist eine geeignete Flächendrainage, z. B. ein Vlies (mit mindestens 350 g/m²) oder PE-Noppenbahn, vorzusehen. Diese ist gegen die darüber zu betonierende Sohlplatte, z. B. durch eine Sauberkeitsschicht, zu schützen

- Auf dem überstehenden Rand der Dichtungsbahn ist eine Ringdränage d ≥ 10 cm im Bereich der Sohlplatte zu verlegen. An die Drainage sind mindestens zwei Kontrollschächte anzuschließen. An Stelle von Kontrollschächten können auch Kontrollrohre d > 25 cm verwendet werden. Die Kontrollschächte oder -rohre müssen dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihnen müssen jederzeit Proben entnommen werden können.

- Die Dichtungsbahn muss so am Behälter befestigt werden, dass ein Eindringen von Niederschlagswasser vermieden wird, und bei Behältern im nicht einsehbaren Bereich bis in Höhe des maximalen zulässigen Flüssigkeitsstandes hochgezogen werden.

Systemskizze:

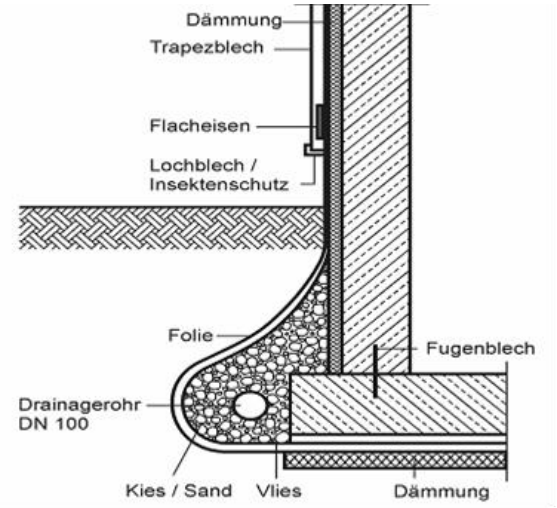

123. Plätze, auf denen Gülle und Jauche abgefüllt werden, müssen in einer Größe von mindestens 4,00 x 6,00 m befestigt sein (dichte Beton- oder Asphaltdecke). Die Entwässerung der Abfüllplätze ist im freien Gefälle (3 vom Hundert) in die Vorgrube oder gegebenenfalls über eine Pumpe zum Beispiel in den Lagerbehälter vorzunehmen. Im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung müssen auch kleinere Mengen von auslaufendem Substrat (Gülle oder Gärrest) zurückgehalten werden können. Die Entnahmevorrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen zu sichern und mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrschutz gegen Beschädigungen zu sichern.

124. Das Entnehmen oder Umfüllen von Gülle und Jauche ist während der Dauer des gesamten Vorganges zu beaufsichtigen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten Verbindungen verwendet werden.

125. Bewegliche Rohrleitungen müssen in ihrer gesamten Länge sichtbar und bei Dunkelheit während des Umfüllvorganges ausreichend beleuchtet sein.

126. Gülle, Jauche und Silagesickersäfte sind in verschlossenen, dichten Transportbehältern zu befördern. Äußere grobe Verschmutzungen der Transportbehälter sind zu vermeiden.

127. Das Entnehmen oder Umfüllen von Substraten ist während der Dauer des gesamten Vorganges zu beaufsichtigen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten Verbindungen verwendet werden.

128. Jauche oder Gülle führende Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen (mechanisch/thermisch), sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.

129. Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen. Rohrleitungen sind vorzugsweise oberirdisch zu verlegen. Unterirdische nicht einsehbare Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden. Steckverbindungen sind nicht zulässig. Sämtliche Kunststoffrohrleitungen müssen entsprechend der DVS-Richtlinie 2204-1 geklebt bzw. DVS 2207-1 geschweißt werden.

130. Die Rohrleitungen müssen so ausgeführt werden, dass auch nach Inbetriebnahme die Dichtheit schnell und zuverlässig kontrollierbar ist. Druckrohrleitungen sind grundsätzlich ohne lösbare Verbindungen auszuführen.

131. Sämtliche oberirdisch verlegten substratführenden Leitungen und Anschlüsse sind durch einen ausreichend sicheren baulichen Anfahrschutz gegen Beschädigung zu sichern.

132. Rohrdurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Dieses ist durch einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

133. Sämtliche Anlagen (Dichtheit der Substratbehälter und der substratführende Leitungssysteme, die Funktionssicherheit der Sicherheitseinrichtungen z. B. Schieber, Druckwächter und Überfüllsicherungen, Abfüllplätze, Lagerbehälter, Auffangwannen, Entwässerungseinrichtungen, Schächte usw.) sind vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist bereits vor Baubeginn zu beauftragen.

134. Der/Die Betreiber/in hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrollen von dem/der Betreiber/in zu überprüfen.

135. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

136. Planung, Bau und Prüfung der Anlage sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (§ 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

137. Der Betreiber hat mit dem Errichten und Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beauftragen.

L a n d w i r t s c h a f t s k a m m e r N i e d e r s a c h s e n
B e z i r k s s t e l l e O s n a b r ü c k

138. Der Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,:

    - wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert,

- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe des Wirtschaftsdüngers geändert hat (Wechsel des Vertragspartners)
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff und Phosphat führt,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerräumen ändert oder
- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von Futter nach dem RAM-Standard oder „stark N- und P-reduziertes Futter“ gemäß dem DLG Standard (DLG-Band 199 (2014)), Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

139. Wechselt der Anlagenbetreiber oder der Tierhalter, hat der neue Anlagenbetreiber oder Tierhalter dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

140. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und –menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

G e s u n d h e i t s d i e n s t f ü r L a n d k r e i s u n d S t a d t O s n a b r ü c k
I n f e k t I o n s s c h u t z / U m w e l t h y g i e n e

141. Die Ställe sind weitgehend gegen Schadnager zu sichern. Hierzu gehört auch eine Vermeidung von Futtermittelresten außerhalb der Stallgebäude. Bei einem Befall mit Wanderratten sind sachgerechte Tilgungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Rattenbekämpfungsverordnung unter Beachtung der biozidrechtlichen Bestimmungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

142. Bei Anschluss der Tiertränken an eine Trinkwasserinstallation sind diese gemäß DIN 1988-100 in Verbindung mit DIN EN 1717 abzusichern. Sollte zum Tränken der Tiere neben Wasser der öffentlichen Versorgung auch Wasser aus dem eigenen Brunnen verwendet werden, dürfen die beiden Systeme entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur über einen freien Auslauf miteinander verbunden werden.

143. Es ist beim Betrieb durch Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen darauf zu achten, dass keine pathogenen Keime in das Umfeld verschleppt werden.

144. Der Arzneimitteleinsatz (insbesondere Antibiotikagaben) ist zielgerichtet zu minimieren, um die Entwicklung und die Ausbreitung resistenter Keime, wie MRSA, zu vermeiden.

145. Die zertifizierten Abluftreinigungsanlagen für die Schweinemastställe sind entsprechend den Herstellerangaben so zu betreiben, dass die angegebenen Reduzierungsraten der Emissionen, einschließlich Bioaerosolen, dauerhaft sichergestellt werden. Die Luft aus den beiden neu geplanten Güllebehältern ist, wie beantragt, ebenfalls der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

F a c h d i e n s t V e t e r i n ä r d i e n s t f ü r L a n d k r e i s u n d S t a d t O s n a b r.
T i e r s e u c h e n b e k ä p f u n g u n d T i e r s c h u t z

146. Vor den Stallein- und –ausgängen sowie am Ort der Mist-, Jauche- oder Flüssigmistentnahme ist der Boden an der Auslauf- bzw. Verladeseite wasserundurchlässig zu befestigen. Die Befestigung muss mindestens eine Fläche abdecken, die als Rechteck 5 m vor das Gebäude reicht und seitlich beidseits 1 m breiter als der Stallein- und –ausgang ist und, im Fall von Mist-, Jauche- oder Flüssigentnahmen, größer als die Standfläche der verwendeten Wirtschaftsfahrzeuge ist. Für Abflussmöglichkeiten des Oberflächenwassers an der Auslauf- und Mistausbringungsseite in die Jauche- und Güllegrube ist zu sorgen. An den Stallein- und –ausgängen sind Vorrichtungen zur Stiefelreinigung zu installieren.

147. Beim Bau und Betrieb sind die Vorgaben in der „Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung“ des Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten. Die Leitlinie ist im Internet erhältlich unter www.laves.niedersachsen.de – Tiere – Tierschutz – Tierhaltung.

Kälber- und Jungrinderaufzuchtstall

148. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Tageslichteinfalls muss die uneingeschränkt nutzbare Lichteinfallsfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen.

149. Bei der Haltung auf Teil- oder Vollspaltenböden darf bei Tieren über 250 kg Lebendgewicht die Spaltenbreite nicht mehr als 3,5 cm betragen.

150. Die Stallwände müssen glatt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

151. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux erreichen. Dies ist überwiegend durch den Einbau entsprechend großer Fenster, Lichtbänder u.ä. sicherzustellen.

152. Den Tieren muss ein ausreichendes Raum- und Platzangebot entsprechend den Vorgaben der Orientierungswerte zum Platzbedarf weiblicher Jungrinder (aus „Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung“ des Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 2007) zur Verfügung stehen.

F a c h d i e n s t O r d n u n g
H a u p t a m t l i c h e B r a n d s c h a u

153. Sofern das Grundstück eingefriedet wird, sind Zufahrtstore in der notwendigen Breite gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vorzusehen. An den Zufahrttoren sind Schlüsselkästen zur Aufnahme des jeweiligen Torschlüssels zu installieren. Über die Schließung erteilt die Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück Auskunft.

154. Der vorgesehene Löschbrunnen ist nach den Vorgaben der DIN 14220 zu errichten und mit einer Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244 zu versehen. Der Brunnen ist außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden zu errichten und mit Aufstellflächen gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu versehen.

W a s s e r v e r b a n d B e r s e n b r ü c k

155. Eine direkte Verbindung an die Trinkwasserversorgungsleitung und somit an das Trinkwasserversorgungsnetz ist nicht erlaubt. Die Installation muss eine physische Trennung („freier Auslauf“) vorsehen. Der erforderliche Antrag auf Herstellung eines Trinkwasseranschlusses ist vom Betreiber beim Wasserverband Bersenbrück zu stellen. Diesem ist ein Rohrinstallationsplan der Trinkwasserinstallation beizufügen.

156. Das in der Milchviehhaltung anfallende Reinigungs- und Spülwasser ist zusammen mit der anfallenden Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.

V. Hinweise

B a u a u f s i c h t / I m m i s s i o n s s c h u t z

1. Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

2. Die Gebühren für die Prüfung der notwendigen statischen Nachweise werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.

F a c h d i e n s t U m w e l t
U n t e r e N a t u r s c h u t z- u n d W a l d b e h ö r d e

4. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

F a c h d i e n s t U m w e l t
U n t e r e W a s s e r b e h ö r d e

5. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten.

6. Auch bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Boden-, Grundwasser- und Gewässergefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

L a n d w i r t s c h a f t s k a m m e r N i e d e r s a c h s e n
B e z I r k s s t e l l e O s n a b r ü c k

7. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen

düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

8. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

   - Deklarierung des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
   - Aufzeichnungen der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
     Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)

9. Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 (GVBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer, als zuständige Behörde, mitzuteilen.

F a c h d i e n s t V e t e r i n ä r d i e n s t f ü r L a n d k r e i s u n d S t a d t O s n a b r.
T i e r s e u c h e n b e k ä p f u n g u n d T i e r s c h u t z

10. Die Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel I der „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltene Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV))“ vom 25.10.2001 (BGBl. I S. 2758) sind in geltender Fassung einzuhalten.

11. Die Erstellung eines Hygienekonzeptes nach dem Leitfaden über Biosicherheit in Rinderhaltungen - 2. Auflage - wird empfohlen. Der Leitfaden ist einzusehen im Internet unter https://www.tknds.de/cms_tknds-index-phppage339/.

12. Nach Möglichkeit sollte ein Bad zur Klauendesinfektion eingerichtet werden.

W e s t n e t z G m b H

13. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind in Handschachtung auszuführen. Die innogy Netze Deutschland GmbH übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Bauarbeiten und Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang stehen.

VI. Allgemeine Hinweise

1. Jede Änderung z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können **auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen** getroffen werden (§ 17 BImSchG).

3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn

   a) die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind oder
   b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.

6. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,

   a) nach einem Monat nach Bekanntgabe, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
   b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.

7. Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

   Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung wirksam wird.

VII. Begründung

Sie haben am 08. Dezember 2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung eines bestehenden Betriebes sowie die Errichtung von zwei Güllehochbehälter und eine Filterung der vorhandenen Schweinemastställe in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 4, Flurstück 303/2 ,Flur 6, Flurstück 316/2 sowie Flur 3, Flurstück 448/1 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine UVP-Vorprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. Anlage 1 Nr. 7.11.2 Spalte 2 erforderlich. Bereits im

Vorfeld der Antragstellung wurde festgehalten, dass aufgrund des bestehenden Betriebs sowie der Größe des beantragten Bauvorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Daher war ein förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG und der §§ 8 – 21 a der 9. BImSchV durchzuführen. Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV und § 9 UVPG a.F. am 14.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, der Neuen Osnabrücker Zeitung, dem Bersenbrücker Kreisblatt, auf der Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 23.07.2018 bis zum 23.08.2018 einschließlich wurden die Antragsunterlagen beim Landkreis Osnabrück, der Gemeinde Badbergen, der Gemeinde Nortrup und der Stadt Bersenbrück zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren war eine Einsichtnahme in die Unterlagen über die Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen möglich.

Während dieser Zeit und bis zum Ende des Genehmigungsverfahrens wurden form- und fristgerecht eine Einwendung vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowie einige Einwendungen von Anwohnern eingelegt.

Der Erörterungstermin fand am 10.10.2018 statt, in dem die Einwendungen näher erörtert wurden. Über den Termin wurde eine Niederschrift angefertigt, die den Beteiligten am 07.11.2018 übermittelt wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Gemeinde Badbergen, Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“, Westnetz GmbH, Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Außenstelle Bersenbrück -, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Gemeinde Nortrup, Stadt Bersenbrück sowie beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), Brandschutz, Gesundheit, Veterinärwesen sowie Planen und Bauen (Immissionsschutz, Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz).

Diese Stellen haben die von Ihnen eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Jedoch haben sie aufzunehmende Nebenbestimmungen und Hinweise vorgegeben.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungshaltung „Intensivtierhaltung“ der Gemeinde Badbergen sowie des rechtsgültigen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“, der am 27.06.2016 von Gemeinde Badbergen beschlossen wurde. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich daher um ein Sondergebiet, statt um Außenbereich. Dadurch ist eine Privilegierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Gemäß § 17 Abs. 3 UVPG a.F. soll die UVP, soweit dem Vorhaben ein B-Plan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Im Rahmen des B-Plans wird die naturschutzrechtliche Zulässigkeit einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 13 ff BNatSchG abschließend und plausibel durch die Gemeinde Badbergen bearbeitet, daher ist im Genehmigungsverfahren lediglich die darüber hinausgehende Betrachtung des Artenschutzes erfolgt.

Am 31.01.2019 beantragten Sie die Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 67 „ Sondergebiet im Bollesch“ hinsichtlich der Verlegung der Nebenzufahrt. In der vorherigen Planung war durch die Nebenzufahrt eine Kompensationsmaßnahme der Flurbereinigung Vehs betroffen, die parallel zum „Langen Bach“ verläuft. Diese wäre durch die ursprünglich geplante Zuwegung

zerschnitten worden. Zudem hätten für die Realisierung Bäume und Büsche entnommen werden müssen.

Mit der nördlichen Verlegung der Nebenzufahrt bleibt die Kompensation unberührt. Durch die Verlegung werden keine vorhandenen oder geplanten Baumbestände beeinträchtigt. Die zu versiegelnde Fläche bleibt identisch.

Am 09.04.2019 erhielten Sie den Befreiungsbescheid für diese geänderte Ausführung.

Darüber hinaus wurden folgende Änderungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt:

- Errichtung einer Kleinkläranlage anstatt einer abflusslosen Sammelgrube für die Sozialräume
- Erhöhung der beantragten Güllehochbehälter um jeweils 1 m
- Reduzierung der Gesamthöhe des Liegestalles von 12,46 m auf 12 m
- Änderung des Brandschutzkonzeptes

Die Umsetzung des Vorhabens stellt einen erheblichen Eingriff in die Kulturlandschaft dar. Das Umfeld des Baudenkmals der Altstelle des Betriebs Budke wird sich weiter verändern. Da bereits südlich der denkmalgeschützten Hofanlage Gebäude vorhanden sind, ist das Erscheinungsbild der Hofanlage bereits beeinträchtigt. Die Erweiterung des Bestandes stellt keine so erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals dar, dass eine weitere Bebauung untersagt werden müsste, um den Zeugniswert des Baudenkmals zu erhalten. Daher wird die Genehmigung zur Veränderung eines Kulturdenkmals gemäß § 10 Abs. 1 Nds. DSchG erteilt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen insbesondere ein Gutachten der Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen vorgelegt. Das Gutachten belegt die Einhaltung der zulässigen Richtwerte.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV, wird folgend auf die eingereichten Einwendungen eingegangen, die Bedenken hinsichtlich negativer Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern:

Einwendungen zum Thema „Immissionen“:

Einwendungen des Umweltforums

- *„Durch den Betrieb der Anlage gelangen verschiedene Schadstoffe, wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc., in die Luft und werden über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich die Gefahr von diversen Erkrankungen. Feinstaub ist besonders gefährdend, da sich an diesem z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe anhaften.“*

- *„In der NiLS-Studie wird ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen Gesundheitsgefährdungen und Bioaerosolen aus der Tierhaltung bis zu einem Abstand von 500 m festgestellt.“*

- „*Die Rauhigkeitslänge wurde im Immissionsgutachten falsch berechnet, da der zu berücksichtigende Umkreis abweichend von der TA-Luft nicht als das 10-fache der Gebäudehöhe ermittelt wurde (100 m), sondern unter fadenscheinigen Argumenten auf 400 m erhöht wurde. Daher ist der TA-Luft ermittelte Wert mehrfach so hoch, wie der im Gutachten festgesetzte Wert von 0,2. Eine korrekte Berechnung würde zu höheren Belastungsergebnissen um Umfeld der Anlage führen und ist nachzuholen.“*

- *„Die Angaben in den Antragsunterlagen sind widersprüchlich und unplausibel. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Abluftreinigung in welcher Betriebseinheit verwendet wird.“*

- *„Die BE 11 soll z.B. mit einem RIMU-Filter ausgestattet werden, der nach den Unterlagen eine Filterleistung von 70 % für Ammoniak aufweist, für den im Immissionsgutachten aber mit einer Filterleistung von 80 % gerechnet wird.“*

- *„Der Untersuchungsraum ist nicht korrekt ermittelt. Ein Güllehochbehälter am Piepenweg und ein nordöstlicher in Grothe ansässiger Betrieb sind bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt worden.“*

- *„Die Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage sind nicht korrekt ermittelt worden, da die Eingangsparameter teilweise fehlerhaft oder widersprüchlich sind.“*

- *„Es handelt sich um einen gewerblichen Betrieb, da die für die geplante Tierhaltung Flächenausstattung zu gering ist. Daher sind geringere Grenzwerte einzuhalten, als sie landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden werden.“*

- *„Es ist eine Verkehrsbelastung für die Siedlungshäuser einzubeziehen. Die Betriebsgeräusche der Anlage und der deutlich erhöhte Fahrzeugverkehr werden Lärmbelastungen hervorrufen, die den Anwohnern nicht zumutbar sind.“*

- *„Die Transporte erfolgen über den Gemeindeweg Bekefords Damm zur Kreisstraße. Bei den wenigen Anliegern ist es nicht sachgerecht von einer Vermischung des Verkehrs auf dem Gemeindeweg auszugehen.“*

- *„Die möglichen nächtlichen Transporte, die zu einer unzumutbaren Geräuschbelastung für die Anwohner führen, hätten berücksichtigt werden müssen.“*

- *„Es sind keine vollständigen Untersuchungen der potentiellen Lärmquellen durchgeführt worden. Es ist daher von unzumutbaren Belastungen auszugehen.“*

Einwendungen von Herrn Bartelt:

- *„Angesichts der Größenordnung darf dem Antragsteller nicht mehr die Privilegierung im Außenbereich zugestanden werden.“*

- *„Die Gegend ist bereits stark durch Intensivlandwirtschaft betroffen. Mit diesem Vorhaben würde das für Natur und Anwohner verträgliche Maß überschritten.“*

Anonyme Einwendungen:

- *„Durch weite und zahlreiche Transportwege erhöht sich der Treibstoffverbrauch enorm und der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen wird verstärkt. Mit einer Erweiterung des Vorhabens muss mehr Futter produziert und Gülle abtransportiert werden. Dies ist ebenfalls mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden.“*

- *„Die Emissionen und Immissionen der Wohnhäuser 13 und 15 müssen eingehalten werden. Es kann nicht von einer Schicksalsgemeinschaft ausgegangen werden.“*

- *„Durch das erhöhte Aufkommen des Schwerlastverkehrs ist es schwierig bzw. zeitweise unmöglich die Binnenstraßen mit dem Rad, dem PKW oder als Fußgänger zu nutzen. Insbesondere Erntetage oder Umbaumaßnahmen behindern die Nutzung der*

Binnenstraße für Verkehrsteilnehmer gravierend. Der Lärm eines überholenden Gespannes hat für Fahrradteilnehmer eine unzumutbare Qualität erreicht."

Auseinandersetzung mit den Einwendungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind nur dann gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Gleichzeitig kann nicht auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Schutzpflicht gefordert werden, dass Gefährdungen mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Vielmehr muss gerade im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Schutzpflicht berücksichtigt werden, dass es an hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über einen Zusammenhang zwischen Keimen und Endotoxinen und Gesundheitsrisiken durch Bioaerosole fehlt. Insoweit führte das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. November 2014 (unter dem Aktenzeichen 7 B 27/14) aus:

„Dass Bioaerosole grundsätzlich geeignet sind, z.B. als Auslöser von Atemwegserkrankungen und Allergien nachteilig auf die Gesundheit zu wirken, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht in Abrede gestellt (UA S. 34; juris Rn. 81). Die Eignung von einwirkenden Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG, einen Schaden herbeizuführen, genügt jedoch nicht, um Schutzansprüche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu begründen. Die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht greift als Instrument der Gefahrenabwehr nur ein, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Die insoweit zu stellenden Anforderungen sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Der Senat hat hierzu in seinem Urteil vom 11. Dezember 2003 - BVerwG 7 C 19.02 - BVerwGE 119, 329 <332 f.> - dargelegt:

„Sie <die Schutzpflicht> dient der Abwehr erkannter Gefahren und der Vorbeugung gegenüber künftigen Schäden, die durch solche Gefahren hervorgerufen werden können. Ob Umwelteinwirkungen im Einzelfall geeignet sind, Gefahren herbeizuführen, unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Prüfung (BVerwGE 55, 250 <253>). Eine Gefahr liegt nach der klassischen Begriffsdefinition dort vor, wo 'aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere Schaden bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden' (PrOVG, Urteil vom 15. Oktober 1894, PrVBl 16, 125 <126>). Daran fehlt es bei Ungewissheit über einen Schadenseintritt. Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential können Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfasst mithin mögliche Schäden, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, weshalb noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht (BVerwGE 72, 300 <315>). Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren (vgl. BVerwGE 69, 37 <43, 45>; Beschluss vom 30. August 1996 - BVerwG

> *7 VR 2.96 - Buchholz 406.25 § 17 BImSchG Nr. 3). Ob bei ungewissem Kausalzusammenhang zwischen Umwelteinwirkungen und Schäden eine Gefahr oder ein Besorgnispotential anzunehmen ist, hängt vom Erkenntnisstand über den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts ab."*
>
> *Zum Erkenntnisstand über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch Bioaerosole hat der Verwaltungsgerichtshof in Übereinstimmung mit der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (VGH München, Beschluss vom 27. März 2014 - 22 ZB 13.692 - juris Rn. 21; OVG Münster, Urteil vom 30. Januar 2014 - 7 A 2555/11 - juris Rn. 88 ff.; OVG Magdeburg, Beschluss vom 13 Juni 2013 - 2 M 16/13 - juris Rn. 12 ff.; OVG Schleswig, Urteil vom 8. März 2013 - 1 LB 5/12 - juris Rn. 92; OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2012 - 1 MN 164/12 - juris Rn. 68; ebenso BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 - BVerwG 4 CN 3.11 - BVerwGE 143, 24 Rn. 21) festgestellt, dass der aktuelle Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulasse. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt. Es könne keine Wirkschwelle angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen sei (UA S. 34, juris Rn. 81). Diese Feststellungen hat der Kläger mit Verfahrensrügen nicht angegriffen; sie sind daher für den Senat bindend (§ 137 Abs. 2 VwGO). Ausgehend hiervon hat der Verwaltungsgerichtshof eine durch Bioaerosole bedingte Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die Wohnbebauung im Bereich a (UA S. 19, juris Rn. 48) verneint; das Besorgnispotential von Bioaerosolen sei gegenwärtig nur über das Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen. Inwieweit dies ausgehend von dem dargelegten Maßstab und den getroffenen Feststellungen zu beanstanden sein sollte, legt die Klägerin nicht dar."*

Es existiert zudem kein anerkanntes Ermittlungsverfahren über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung (OVG Münster, Urt. v. 10.11.2015 – 8 A 1031/15). Darüber hinaus liegen ebenfalls keine verallgemeinerungsfähigen Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch Tierhaltung vor (OVG Münster, Urt. v. 10.11.2015 – 8 A 1031/15).

Auf diesen Wissenstand stellt die einhellige Rechtsprechung ab (VGH München, B. v. 27.03. 2014 - 22 ZB 13.692 - juris Rn. 21; OVG Münster, U. v. 30.01. 2014 - 7 A 2555/11 - juris Rn. 88 ff.; OVG Magdeburg, B. v. 13.06.2013 - 2 M 16/13 - juris Rn. 12 ff.; OVG Schleswig, U. v. 08.03.2013 - 1 LB 5/12 - juris Rn. 92; OVG Lüneburg, B. v. 19.12.2012 - 1 MN 164/12 - juris Rn. 68; ebenso BVerwG, U. 19.04.2012 - BVerwG 4 CN 3.11 - BVerwGE 143, 24 Rn. 21; VG Osnabrück, U. v. 28.04.2016 – 2 A 89/14 – juris Rn. 85), wonach der aktuelle Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von Bioaerosolen für Menschen zulasse. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt.

Aus den genannten Gründen haben die Anwohner im Umfeld von Tierhaltungsanlagen keinen Rechtsanspruch auf die Einhaltung von Hintergrundkonzentrationen oder bestimmter Mindestabstände (BVerwG, Beschl. v. 20.11.2014 – 7 B 27/14).

Der Entwurf der Anpassung der TA Luft sieht einen separaten Anhang für Bioaerosole vor. In dem Entwurf ist ein Staub-Irrelevanzwert von 1,2 µg/m³ festgelegt. Das BVerwG hat 2015 (BVerwG, U. v. 23.07.2015 – 7 C 10/13 – juris, Rn. 16 ff.) entschieden, dass eine Abluftreinigungsanlage noch nicht Stand der Technik sei, sondern das Maximale an Vorsorge. Daher müsse der Antragsteller die Unbedenklichkeit seiner Anlage durch ein Staub-/Keimgutachten nur nachweisen, wenn eine Abluftreinigungsanlage nicht vorgesehen ist.

Die Ausbreitungsrechnungen in dem Gutachten (15.148) zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen vom 08.07.2015 zeigen, dass Feinstaubkonzentrationen über dem Irrelevanzwert (3 % vom gültigen Grenzwert) sich auf das direkte Umfeld von Tierhaltungsanlagen beschränken. Die Verwendung von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen, wie im Vorhaben Budke an den Schweinstallungen vorgesehen, reduziert die Staubfracht der Abluft um min. 70 %.

Somit ist belegt, dass ein Schadenseintritt nicht hinreichend wahrscheinlich ist und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

Wie in diesem Zusammenhang der Hinweis auf schädliche Stoffe wie z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine zu verstehen ist bleibt unklar. Emissionen von Stoffen dieser Art aus Tierhaltungsanlagen sind bisher nicht zu besorgen.

Grundlage der NILS-Studie waren Probanden, in deren Wohnumgebung sich mehr als 12 Ställe im Umkreis von 500 m befanden. Eine solche Dichte ist im Umfeld des hier bewerteten Vorhabens bei Weitem nicht zu erwarten. Die Bioaerosol-Staubbelastung wurde im Immissionsgutachten nach den Vorgaben der TA-Luft bzw. nach dem (Filter)Erlass durchgeführt. Auf Grund der geringen Emissionsmassenströme bzw. dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen war in diesem Zusammenhang die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung nicht erforderlich.

Die Bodenrauigkeitslänge wurde im Immissionsgutachten auf einen Radius von 400 m festgelegt. Die Bodenrauigkeit des Geländes wurde durch eine mittlere Rauigkeitslänge z_0 bei der Ausbreitungsrechnung durch das Programm austal2000 berücksichtigt. Sie ist aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters (vgl. Tabelle 14 Anhang 3 TA-Luft 2002) zu bestimmen. Die Rauigkeitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das 10fache der Bauhöhe des Schornsteines beträgt. Die TA-Luft ist grundsätzlich für die Beurteilung und die Betrachtung von Industrieanlagen entstanden. In der Industrie sind eher Kaminhöhen von 20 m bis 100 m vorhanden und daraus ergeben sich Gebiete für die Rauigkeitslängenberechnung von 200 m bis 1.000 m. Diese Kaminhöhen kommen in der Landwirtschaft jedoch nicht vor. HARTMANN (LUA NRW 2006) empfiehlt daher für Quellhöhen < 20 m einen Mindestradius von 200 m um die Quellen. Dieser Empfehlung wurde im Immissionsgutachten gefolgt und der Mindestradius auf 400 m erweitert. Der Radius von 400 m wurde gewählt, um so alle zu berücksichtigenden Emissionsquellen des Betriebes Budke mit den jeweiligen baulichen Anlagen zu erfassen. Die sich daraus ergebende Rauigkeitslänge von 0,2 m ist in Bezug auf das Umfeld mit den ausgedehnten Ackerflächen im Anschluss an die Häuserreihe und Waldflächen sachgerecht.

Die Einwendung zu widersprüchlichen/unplausiblen Angaben ist unsubstantiiert. Dem Gutachten (15.148) zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen vom 08.07.2015 auf Seite 6 und der UVS (17.157) vom 07.05.2018 auf Seite 10 kann detailliert entnommen werden, wie die Abluftreinigung in den einzelnen Betriebseinheiten erfolgen soll. An angegebener Stelle heißt es wörtlich:

> *„11) Vorhandener Schweinemaststall: In diesem vorhandenen Mastschweinestall werden 1.488 Mastschweine gehalten. Die Versorgung der Tiere mit Frischluft und die Abfuhr der Abluft erfolgt über eine Unterdrucklüftung. Die Abluft des Gebäudes wird zukünftig durch einen Rieselbettreaktor der Firma RIMU-Lüftungstechnik aufbereitet werden. Die Abluft wird nach der Reinigung über Kamine abgeleitet, die sich mittig auf dem Gebäude befinden und eine Höhe von ca. 10 m über Grund aufweisen.*
> *11a) Vorhandener Schweinemaststall: In diesem vorhandenen Mastschweinestall werden 530 Mastschweine gehalten. Die Versorgung der Tiere mit Frischluft und die Abfuhr der Abluft erfolgt über eine Unterdrucklüf-*

tung. Die Abluft verlässt das Gebäude über Kamine in einer Höhe von ca. 8,3 m über Grund. Im Bauabschnitt I sollen die Abluft dieses Stalles mit durch den Rieselbettreaktor des Stalles Nr. 8 aufbereitet werden. Die Abluft wird nach der Reinigung über Kamine abgeleitet, die sich mittig auf dem Gebäude befinden und eine Höhe von ca. 10 m über Grund aufweisen.
12) Vorhandener Schweinemaststall: In diesem vorhandenen Mastschweinestall werden insgesamt 522 Mastschweine gehalten. Im südlichen Teil werden 324 Tiere und im nördlichen 198 Tiere gehalten. Die Versorgung der Tiere mit Frischluft und die Abfuhr der Abluft erfolgt über eine Unterdrucklüftung. Die Abluft verlässt das Gebäude über Kamine in einer Höhe von ca. 3,5 m bzw. 3 m über Grund. Im Bauabschnitt I sollen die Abluft dieses Stalles mit 198 Mastschweinen durch eine DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage aufbereitet werden. Die Abluft wird nach der Reinigung am westlichen Giebel des Stalles abgeleitet. Im Bauabschnitt II soll die Abluft des Stalles mit 324 Tierplätzen ebenfalls durch diese Abluftreinigung geleitet werden."

Es bestehen keine Widersprüche in Hinblick auf die in Ansatz gebrachten Filterleistungen der Abluftreinigungsanlagen. In dem Gutachten (15.148) zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen vom 08.07.2015 wird mehrfach erwähnt, dass in die Schweinemastställe Budke geprüfte und zertifizierte Abluftreinigungsanlagen eingebaut werden. Das Prüfverfahren für ebensolche Anlagen ist klar definiert und eine Zertifizierung an genau festgelegte Grenzen gebunden. Für Geruch bedeutet dies, dass in der Abluft nach einer Abluftreinigungsanlage keine stall-spezifischen Gerüche wahrnehmbar sind. Als Konvention ist vereinbart, dass in einem Abstand von mehr als 200 m von der jeweiligen Stallanlage keine Gerüche aus der Stallanlage mehr wahrgenommen werden können. Diese kommt einer 100 %-igen Reinigungsleistung bei Geruch gleich. Für Ammoniak und Staub wird eine Mindestreinigungsleistung von 70 % für die Zertifizierung gefordert. Die Abluftreinigungsanlagen können jedoch höhere Reinigungsleistungen erreichen. Für die Schweinestallungen wurden zwei unterschiedliche Reinigungsleistungen berücksichtigt. Für die vorhandenen Abluftreinigung wurde eine Reinigungsleistung von 80 % angesetzt und für die geplante 70 %.

Bei der Berechnung der Vorbelastung der Geruchsemissionen sind alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt worden. Der Güllehochbehälter am Piepenweg liegt zwar in der 2 %-Isolinie. Er würde bei einer Befüllung mit Rinder- und Schweinegülle und einer durchschnittlich ausgebildeten Schwimmschicht einen Geruchsmassenstrom von 559,6 GE s-1 verursachen und hat im Vergleich zur Entfernung ein so geringes Emissionspotential, dass keine Auswirkungen auf das Umfeld des Betriebes Budke zu erwarten sind.

Der Betrieb Grothe befindet sich in 1,2 km Entfernung nordöstlich des Betriebes Budke in der Windrichtung, aus dem der Wind im Umfeld am wenigsten zu erwarten ist. Aufgrund der Entfernung und der Lage zur Hauptwindrichtung sind daher von diesem Betrieb keine Auswirkungen auf das Umfeld des Betriebes Budke zu erwarten.

Die Eingangsparameter zur Berechnung der Geruchsbelastung sind weder fehlerhaft noch widersprüchlich.

Die Vorbelastung durch die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe in der Vorhabenumgebung wirkt sich schutzmindernd aus.

Die Grenzwerte unterscheiden nicht zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung. Die Grenzwerte müssen gleichermaßen an den Immissionsorten eingehalten sein bzw. dürfen in besonderen Fällen überschritten werden. Die Frage, ob es sich um einen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb handelt, wäre für die Privilegierung im Außenbereich relevant. Auf eine Privilegierung des Vorhabens kommt es nicht an, da es sich im Geltungs-

bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ befindet, der am 27.06.2016 von Gemeinde Badbergen beschlossen wurde.

Das Gutachten zum B-Plan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ - Schalltechnische Immissionsprognose Nr. (557) 120415 vom 30.04.2015 - hat nachgewiesen, dass keine erheblichen Lärmbelastungen durch Betriebsgeräusche der Anlage und dem erhöhten Fahrzeugverkehr hervorgerufen werden.

Den ausgelegten Unterlagen lag das Gutachten zum B-Plan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ - Schalltechnische Immissionsprognose Nr. (557) 120415 vom 30.04.2015 - bei. Darin wurden die potentiellen Lärmquellen vollständig untersucht. Nach dem Beurteilungsverfahren der TA Lärm wurde in Abhängigkeit des zeitlichen Mittelwertes, der Einwirkzeit und -dauer, der Impulshaltigkeit und der Tonhaltigkeit der Immissionen sowie der witterungsabhängigen Schallausbreitungsbedingungen zwischen Schallquelle und Immissionsort der sogenannte Beurteilungspegel bestimmt, als Maß für die gesamten während der Beurteilungszeit einwirkenden Geräusche. Dieser Beurteilungspegel wurde mit den Immissionsrichtwerten gemäß der TA Lärm verglichen, die nach Einwirkungsorten entsprechend der baulichen Nutzung ihrer Umgebung sowie in Tag und Nacht unterteilt sind.

Die TA Lärm stellt auf die Gesamtlärmbelastung aller nach dieser Verwaltungsvorschrift zu beurteilenden Anlagen ab. Neben der zu prüfenden Anlage bzw. dem zu prüfenden Betrieb sind somit auch Vorbelastungen durch bereits vorhandene Anlagen bzw. Betriebe sowie durch bau- oder planungsrechtlich ausgewiesene zukünftige gewerbliche Nutzungen zu berücksichtigen. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der von einer Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf die Prüfung, ob die Immissionsrichtwerte mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen eingehalten werden, als nicht relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach gängiger Genehmigungspraxis haben die Schallgutachter die Gebäude im Außenbereich der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes zugeordnet und dementsprechend die Immissionswerte nach Nr. 6.1. S. 1 Bst. d) TA-Lärm (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) angesetzt.

Für die Berechnung des Innenpegels der bestehenden sowie geplanten Stallanlagen wurden die Tierlaute sowie, im Falle der Milchvieh- und Rinderställe, das Ausmisten der Ställe, die Einstreuung sowie die Fütterung per Schlepper berücksichtigt. Für den Innenpegel des Melkzentrums wurden außerdem die Pulsatoren der Melkanlage sowie die Melkpumpe angesetzt.

Zur Zusatzbelastung wird auf Seite 17 ausgeführt:

> *„Wie aus Tabelle 12 ersichtlich unterschreiten die Beurteilungspegel die Richtwerte am Tag um min. 7,7 dB(A) und in der Nacht um min. 4,9 dB(A) (IO 10, 1.OG). Die Beurteilungspegel unterschreiten dabei allerdings die Richtwerte am Immissionsort IO 10 in der Nacht um weniger als 6 dB(A). Die Lärmbelastung durch den hier untersuchten Betrieb ist demnach gem. TA Lärm an diesem Immissionsort als relevant anzusehen. Daher ist für diesen Immissionsort eine Betrachtung der Vorbelastung mit anschließender Gesamtlärmbetrachtung gem. Nr. 3.2.1 der TA Lärm für den Nachtzeitraum erforderlich.“*

Auf Seite 19 heißt es weiter:

> *„Die zulässigen Maximalpegel werden am Tage um min. 26,9 dB(A) und in der Nacht um min. 1,9 dB(A) unterschritten.“*

Demzufolge war die Betrachtung der Vorbelastung nur am Immissionsort IO 10 erforderlich. Bei allen anderen Immissionsorten ist die Vorbelastung irrelevant.

Tabelle 18: Beurteilungspegel, Vorbelastung

Immissionsort		Beurteilungspegel L_r		Immissionsrichtwert TA Lärm		Differenz	
		tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
IO 10	EG	37,7	28,4	60	45	-	-
Bekefords Damm 1 a	1.OG	37,8	28,5	60	45	-	-

Die Zusatzbelastung addiert mit der Vorbelastung ergeben die Gesamtbelastung. Für den Immissionsort IO 10 ergibt sich folgende Gesamtbelastung:

Tabelle 19: Beurteilungspegel, Gesamtbelastung

Immissionsort		Beurteilungspegel L_r		Immissionsrichtwert TA Lärm		Differenz	
		tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
IO 10	EG	51,9	39,3	60	45	-	-
Bekefords Damm 1 a	1.OG	52,4	40,4	60	45	-	-

Wie aus der Tabelle ersichtlich, unterschreiten die Beurteilungspegel auch in der Gesamtbelastungsbetrachtung die Immissionsrichtwerte. Schallmindernde Maßnahmen sind somit nicht notwendig. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm sind für die Nachbarschaft durch den erweiterten Betrieb Budke nicht zu erwarten.

Für den neuen B-Plan Nr. 67 wurden Lärmkontingente unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Umfeld und der möglichen Erweiterungen der Nachbarbetriebe bestimmt. Das so ermittelte Kontingent beläuft sich auf:

LEK Tag: 67 dB(A) / m²
LEK Nacht: 52 dB(A) / m²

Mit der Lärmkontingentierung sollen die Lärmemissionen der einzelnen Betriebe im Plangebiet so beschränkt werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen in der Summe aller gewerblichen Lärmquellen eingehalten werden.

Dementsprechend lautet Nr. 2 der planerischen Festsetzungen des mit Satzungsbeschluss vom 27.06.2016 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ der Gemeinde Badbergen:

> *„Im Sondergebiet (SO) „Intensivtierhaltung“ sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Schallemissionen die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691, bezogen auf 1 m² der Grundstücksfläche, weder tagsüber (06:00h - 22:00 h) noch nachts (22:00h - 06:00h) überschreiten: tagsüber: 67,0 dB(A), nachts: 52,0 dB(A).“*

Auf Seite 25 des Schallgutachtens Nr. (557) 120415 vom 30.04.2015 der Firma dBCon heißt es:

> *„Wie aus Tabelle 21 ersichtlich, werden die ermittelten Immissionskontingente durch den geplanten erweiterten Betrieb Bukde am Tage um mind. 4,9 dB(A) (IO 6, 1.OG) und in der Nacht um mind.0,8 dB(A) unterschritten. Der geplante Betrieb wäre somit mit dem o.a. Emissionskontingent vereinbar.“*

Zum anlagenbezogenen Verkehrslärm heißt es auf Seite 23 des Gutachtens:

> *„Nach der TA Lärm gilt folgende Regelung:*
> *Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Wohngebieten sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit*
> - *sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,*
> - *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*
> - *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.*
>
> *Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind somit grundsätzlich getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Die Ermittlung und Beurteilung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche erfolgt nach der 16. BImSchV [2] mit Berücksichtigung der Verkehrsgeräuschimmissionen durch den sonstigen Verkehr. In der 16. BImSchV sind folgende Immissionsgrenzwerte definiert: Mischgebiet (M) 64 dB(A) tags 54 dB(A) nachts. Da zum einen auf dem „Bekefords Damm“ aufgrund der anderen sich im direkten Umfeld befindlichen Betriebe mit großer Wahrscheinlichkeit eine Vermischung mit dem übrigen öffentlichen Verkehr stattfindet, und zum anderen der anlagenbezogene Verkehr die Verkehrsgeräusche voraussichtlich nicht um mind. 3 dB(A) erhöht, was eine Verdopplung der Schallquelle bedeuten würde, ist das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der TA Lärm.“*

Die Ausführungen im Schallgutachten sind nachvollziehbar. Die Transporte erfolgen über den Gemeindeweg Bekefords Damm zur Kreisstraße, so dass zwangsläufig eine Vermischung mit dem Anlagenverkehr anderer Betriebe und dem Durchfahrtsverkehr erfolgt.

In Tabelle 11 „Emissionsansätze“ auf Seite 14 des Gutachtens sind alle in Betracht kommenden Lärmquellen u.a. die Transporte mit Häufigkeit und Dauer dargestellt.

Der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr des Betriebes Budke, der auch die öffentliche Straße nutzt, wurde im Schallgutachten mit 8 Lkw- (An- und Abfahrt von 4 Lkw für 2 Tier-, 1 Kadaver- und 1 Milchtransport) und 4 Schlepperfahrten (An- und Abfahrt von 2 Schleppern für 2 Gülletransporte) angesetzt. Zur Bewertung des ungünstigsten Falls wurde angenommen, dass alle Fahrbewegungen zusammen an einem Tag erfolgen. Darüber hinaus erfolgen heute schon betriebsbedingte Fahrbewegungen in ähnlicher Anzahl. Mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist daher nicht zu rechnen. Die mit dem betriebsspezifischen Verkehr einhergehenden Transporte und Fahrbewegungen sowie die hiermit verbundenen Umweltauswirkungen und der Treibstoffverbrauch sind als anlagenübliche Alltagserscheiung einzustufen.

Einwendungen zum Thema „Tiere und Pflanzen“:

Einwendungen des Umweltforums

- *„Um die Vorbelastung abzuprüfen, wurden im Immissionsgutachten Daten aus dem Bericht „Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen“ aus 2014 entnommen. Es wurden Daten aus Stationen in 13,5 km Entfernung in Dinklage-Langewege verwendet sowie aus 45,5 km in Lingen. Daten aus einer 21,5 km entfernten Station in Steinfeld-Windberg wurden jedoch nicht verwendet. Es gibt zum einen aktuellere Daten aus 2015/2016 und zum anderen Daten aus der Station in Bersenbrück-Ahausen, die nur 8,5 km entfernt liegt. Diese ergebnisorientierte Auswahl der Stationen ist abzulehnen.“*

- *„Wenn man den Mittelwert der näheren Stationen Dinklage und Bersenbrück bilden würde, wäre die Vorbelastung mit 8,4 µg NH_3/m^3 noch erheblich. Da aber nicht die Isolinie für 3 µg NH_3/m^3, sondern die für 1,6 µg NH_3/m^3 verwendet werden müsste, liegen damit keine belastbaren Werte zur Prüfung der Gesamtbelastung im Untersuchungsgebiet vor.“*

- *„Es ist gesondert auf die betriebsbedingte Betroffenheit des dem Netz Natura 2000 zugehörigen Gebietes sowie Beeinträchtigungen der besonders geschützten Tierarten einzugehen. Im direkten Umfeld der Anlage befinden sich empfindliche Pflanzen- und Ökosysteme, die unter dem durch den Betrieb der Stallanlagen verursachten Stickstoffeinträgen massiv leiden würden.“*

- *„Die geschützten nährstoffsensiblen Lebensraumtypen des Netzes Natura 2000 werden durch zusätzliche Stickstoffeinträge in Mitleidenschaft gezogen.“*

- *„Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich des Netzes Natura 2000 vom Bemühen geprägt, das habitatschutzrechtliche Problempotential des Vorhabens zu verschleiern.“*

- *„Die Aussagen des Immissionsgutachtens hinsichtlich der Betroffenheit des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ sind nicht tragfähig, weil die Eingabedaten unzutreffend sind. Eine erhöhte Belastung auch besonders stickstoffsensibler Biotoptypen bzw. diese als Lebensräume nutzender Tierarten ist daher nicht ausgeschlossen.“*

- *„Die Emissionen der Güllehochbehälter, die über das Stallentlüftungssystem an dem RIMU-Filter angeschlossen werden, sind rechnerisch nicht berücksichtigt worden.“*

- *„Westlich, südwestlich und südöstlich der Anlage befinden sich mehrere Wallhecken, die nach den Angaben des NLWKN nähstoffsensibel sind und über einen Critical Load von etwa 15-20 kg N(ha*a) verfügen. Durch die nicht nachvollziehbar ermittelten Immissionen ist eine Beeinträchtigung des Wachstums der Wallhecken und eine Schädigung oder wesentliche Veränderung und Vernichtung des Pflanzeninventars zu befürchten. Das betrifft ebenso die im Umfeld der Ställe umgebende Hecken und Feldgehölze.“*

- *„Nordwestlichen, südwestlich und südöstlich der Anlage befinden sich diverse gesetzlich geschützte Biotope, die nährstoffsensibel sein dürften. Ihre Belastung durch Luftstickstoff ist nicht untersucht worden. Durch die nicht ermittelten Immissionen ist zu befürchten, dass das Wachstum dieser Lebensräume beeinträchtigt, ihr Pflanzeninventar geschädigt wesentlich verändert oder ihre Vernichtung vorbereitet wird.“*

- *„Waldflächen befinden sich vor allem westlich und südwestlich der Anlage. Die zu erwartenden Mengen lassen besorgen, dass die Waldbereiche erhebliche zusätzliche*

Stickstoffeinträge erfahren werden, die deutlich über den 5 kg Abschneidewert hinausgehen. Es ist zu befürchten, dass das Wachstum der Waldflächen beeinträchtigt wird und das Pflanzeninventar geschädigt wesentlich verändert oder ihre Vernichtung vorbereitet wird."

- *„Durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge werden verschiedene Kompensationsflächen in ihrer Funktion in Mitleidenschaft gezogen und können ihre Eignung als Kompensationsfläche verlieren. Dies betrifft sämtliche Flächen südlich, südwestlich und südöstlich des Standortes in einem Abstand von 30 m bis 1,2 km."*

Einwendungen von Herrn Fuchs-Bodde-Gottwald:

- *„Mehrere entscheidende Annahmen zur Bestimmung der Ammoniakbelastung sind willkürlich festgelegt und aufgrund des gewünschten Ergebnisses entstanden. Die im Gutachten angegebene Ammoniakbelastung von 10µg m³ wird daher nicht nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen überschritten. Ebenso sind auch Ökosysteme betroffen."*

- *„Die Auswahl der Messstellen Langwege (12 km) und Lingen (41 km) ist nicht korrekt. Für die Auswahl soll die ländliche Prägung der Standorte maßgeblich gewesen sein. Entgegen der Aussagen des Gutachters handelt es sich beim Messstandort Lingen nicht um einen ländlich geprägten Standort. Im LÜN-Jahresbericht 2014 wird der Standort Lingen/Emsland als städtisch geprägter Standort ausgewiesen."*

- *„Als Messstandorte wären Langwege und Haskamp (21 km) heranzuziehen gewesen. Eine Mittelung der Standorte ergibt einen Wert von 11,35 µg m³ NH_3. Im Gutachten sind lediglich 7 µg m³ festgelegt. Mit der zusätzlichen Belastung aus dem Gutachten in Höhe von 3 µg m³, wird eine Ammoniakbelastung von 14,35 µg m³ erreicht. Der Grenzwert wird um 40 % überschritten. Es sind erhebliche Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Ökosysteme zu erwarten."*

- *„Die Daten der Ammoniakvorbelastung und der Zusatzbelastung wurden in 2015 aus damals zugänglichen Daten ermittelt. In allen aufgeführten Tabellen ist eine deutliche jährliche Steigerung der Ammoniakbelastung festzustellen. Die Werte des Gutachtens sind aus heutiger Sicht nicht mehr aktuell."*

Auseinandersetzung mit den Einwendungen:

Die Berücksichtigung der Ammoniakvorbelastung wurde anhand von im Umfeld liegenden Messstationen des GAA Hildesheim bestimmt. Für das Umfeld des Betriebes Budke standen im LÜN Jahresbericht 2014 (Erläuterungen und Hinweise zu den Daten des Lufthygienischen Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN) vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) zwei Standorte zur Verfügung. Bei den Standorten handelt es sich um die Messstationen Lingen/Emsland und Langwege/Dinklage. Im Gutachten wurde eine Hintergrundbelastung berücksichtigt, die einem Mittel der Stationen Lingen/Emsland und Langwege/Dinklage entspricht.

Grundsätzlich ist dem LÜN-Bericht zu entnehmen, dass für die unterschiedlichen gemessenen Stoffe auch jeweils teilweise unterschiedliche Messstationen berücksichtigt werden. Ammoniak verteilt und verflüchtigt sich beispielsweise anders als z.B. Schwefeldioxid oder Feinstaub. Da Ammoniak nicht direkt an der Quelle deponiert bzw. sich weiter verteilt und verdünnt, ist hier eine direkte Verbindung zwischen Emittent und Messstation schwerer her-

zustellen, als beispielsweise bei Feinstaub. Dieses Stoffverhalten erklärt auch die Zusammenfassung der NH_3-Messsationen zu einer Hauptkategorie mit Stationen im ländlichen, vorstädtischen und städtischen Hintergrund.

Die Messstation Lingen/Emsland liegt im südlichen Bereich eines Sportplatzes und grenzt östlich, südlich und südwestlich direkt an landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Auf den Flächen südlich der Messstation ist anhand Luftbilder zu erkennen (unterschiedlich braune Ackerfläche), dass dort auf einer Ackerfläche Gülle oder Gärrest ausgebracht wird. Aufgrund der Lage der Messstation ist es sachgerecht, die Station Lingen/Emsland in Bezug auf die Ammoniakkonzentrationen innerhalb der Oberkategorie Stationen im ländlichen, vorstädtischen und städtischen Hintergrund, eher dem ländlichen Hintergrund zu zuordnen.

Im Immissionsgutachten 15.148 wurde neben der Station Lingen/Emsland auch die Station Langwege/Dinklage berücksichtigt. Aus den Ergebnissen der Messstationen Lingen/Emsland und Langwege/Dinklage wurde ein Durchschnittswert für die Ammoniakvorbelastung von gerundet 7 µg m-3 ermittelt, welcher dem Mittelwert der Messergebnisse (2011 – 2014) entspricht.

Die Vorbelastung wurde ermittelt aus den Ergebnissen der Ammoniakmessungen in Niedersachsen in den Jahren 2011 bis 2014 [in µg m-3] (entnommen aus dem Bericht der Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe – kurz: ZUS LLG, Mai 2015) und aus den Jahresmittelwerten 2014 für Ammoniak an den Messstandorten in Niedersachsen (entnommen aus dem Bericht des ZUS LLG, Mai 2015).

Aktuell liegt der LÜN-Jahresbericht vom Jahr 2017 vor. In diesem Bericht wurde eine teilweise differenziertere Zuordnung der Messstationen zu bestimmten Siedlungsbereichen durchgeführt. Es werden die Ammoniakmessstationen in industrienahe Stationen, Stationen ländlicher Hintergrund und Stationen städtischer/vorstädtischer Hintergrund unterteilt. Die Station Lingen/Emsland wird jetzt dem städtischen/vorstädtischen Hintergrund zugeordnet. Seit 2016 ist im Umfeld des Betriebes Budke jedoch die NH_3-Messstation von Ahausen hinzugekommen. Weiterhin sind die Stickstoffvorbelastungen nach Erhebung des Umweltbundesamtes zu beachten. Der Standort Ahausen befindet sich im gleichen Bereich der Stickstoffvorbelastung wie der Betrieb Budke. Der Betrieb Budke wäre danach dem aktuell gemessenen Standort Ahausen zuzuordnen, da vom Umweltbundesamt eine gleiche Stickstoffvorbelastung ausgegeben wird.

Der Mittelwert der NH_3-Messwerte der Station Ahausen aus den Jahren 2016 und 2017 liegt ebenfalls gerundet bei 7 µg m-3. Damit entspricht die aktuellere und für den Betrieb Budke repräsentativere Ammoniakmessung der Jahre 2016 und 2017 dem im Gutachten 15.148 aus Juli 2015 ermittelten und verwendeten Durchschnittwert. Die Aussagen im Gutachten zu der Ammoniakvorbelastung haben daher weiterhin Bestand.

Entsprechend den Vorgaben des „Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1.8.2012 - 404/406-64120-27- Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; (hier: Schutz stickstoffempfindlicher Wald-, Moor- und Heideökosysteme, Hinweise für die Durchführung nach Nummer 4.8 TA Luft)“ wurde geprüft, ob die von der Anlage im Planzustand ausgehende Belastung am Aufpunkt höchster Belastung des vorliegenden empfindlichen Ökosystems 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr überschreitet (Abschneidekriterium). Durch die Ausbreitungsrechnung wird in keinem im Umfeld gelegenen Waldbestand ein Überschreiten des Grenzwertes von 5 kg ha-1 a-1 prognostiziert.

Bei Stickstoff bestimmt sich die Gebietsverträglichkeit nach dem System der „Critical Loads“ (= kritische Eintragsraten). Dabei sind Zusatzbelastungen durch Stickstoffeintrag unterhalb eines absoluten Wertes von 0,3 kg N/ha/a bzw. 3 % des Critical Load als irrelevant anzusehen. Erst oberhalb der Irrelevanzschwelle ist die Zunahme der Stickstoffbelastung, zumal

gegenüber einer ohnehin schon hohen Vorbelastung, als signifikant verändernd für das FFH-Gebiet einzustufen, da unterhalb dieser Schwelle die vom Vorhaben ausgehende Belastung von der Hintergrundbelastung nicht mehr eindeutig abgrenzbar und kein kausaler Zusammenhang zwischen Emission und Deposition nachweisbar ist (BVerwG, U. v. 15.05.2019 – 7 C 27.17; U. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12 – juris, Rn. 45¸ BALLA ET AL., 2013).

Aus diesen Gründen wurden die anlagenbezogene Stickstoffdeposition von 0,3 kg N ha-1 a-1 als Isolinie im Gutachten 15.148 dargestellt, um eine Einschätzung hinsichtlich der Betroffenheit möglicher FFH-Gebiete zu treffen. In Abbildung 18 des Gutachtens sind die Ausbreitung der 0,3 kg N ha-1 a-1 - Isolinie mit einer Depositionsgeschwindigkeit von 0,01 m s-1 geltend für Offenlandbiotope (hellblau) und mit einer Depositionsgeschwindigkeit von 0,02 m s-1 geltend für Waldbiotope (dunkelblau) dargestellt. Im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ kommt es resultierend aus den anlagenbezogenen Ammoniakemissionen des Betriebes Budke im Planzustand zu keiner Überschreitung des Depositionswertes von 0,3 kg N ha-1 a-1 in den jeweiligen Biotoptypen.

Im Umfeld des Betriebes befinden sich in Entfernungen ab ca. 700 m Wallhecken. Grundsätzlich sind lineare und sehr kleine Gehölzstrukturen (Hecken, Alleen, Einzelbäume und kleine Gehölzgruppen) nicht als besonders stickstoffempfindlich einzustufen. Die genannten Biotope und Strukturen sind in der Liste der empirischen Critical Loads der Stickstoffdeposition gem. der sog. „Berner Liste der critical loads“ (vgl. LAI-Papier, BOBBINK ET AL. 2003, BOBBINK und HETTELINGH 2011) nicht genannt. Bei den dort genannten Gehölzbiotopen handelt es sich um ausgedehnte Wälder und Forsten. Bei linearen (Hecken und Alleen) und kleinflächigen Gehölzbeständen oder Bäumen überwiegen die Einwirkungen vorwiegend über den Wasserpfad oder direkten Eintrag aus der angrenzenden Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung, Straßen, Wohnbebauung im direkten Kronentraufbereich) den luftgetragenen Eintrag aus nahe gelegenen Tierhaltungsanlagen fast immer um ein Vielfaches. Beeinträchtigungen werden dadurch im Normalfall nicht hervorgerufen. Beispielsweise leidet die Vitalität der Hecken in klassischen, heckengeprägten Agrarlandschaften nicht unter dem Stickstoffeintrag aus der benachbarten Gülleausbringung, wenn sie im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft durchgeführt wird.

Im Umkreis von ca. 1.000 m befinden sich gem. „Umweltatlas - Natur – Biotope § 30“ des Landkreis Osnabrück sechs nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um die Biotoptypen GNR – Nährstoffreiche Nasswiese (1 mal), SEZ – sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (1 mal), WAR – Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (2 mal) und „Feuchtbiotop“ (2 mal). Da es sich hierbei um „nährstoffreiche“ Biotope handelt, ist hier allenfalls von einer mäßigen Empfindlichkeit gegenüber luftgetragenem Stickstoff auszugehen.

Im „Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1.8.2012 - 404/406-64120-27- Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; hier: Schutz stickstoffempfindlicher Wald-, Moor- und Heideökosysteme, Hinweise für die Durchführung nach Nummer 4.8 TA Luft“ ist für die Vorgehensweise folgendes erläutert:

> *„Eine Sonderfallprüfung ist vorzunehmen, sofern die von der gesamten Anlage ausgehende Belastung — nicht nur von der beantragten Erweiterung — am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr überschreitet (Abschneidekriterium). Eine dem Stand der Technik entsprechende Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Stickstoffbelastung im Genehmigungsverfahren ist aufgrund der Erfahrungen in mehreren Bundesländern der Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in Genehmigungsverfahren“. Bei der Anwendung des Abschneidekriteriums ist zu beachten, dass dieses in erster Linie unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten erstellt*

wurde. Aus naturschutzrechtlichen Belangen können weitergehende Anforderungen resultieren."

Diese Einschränkung bezieht sich vorranging auf § 34 BNatSchG, der bei Plänen und Projekten die Prüfung der „Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets" regelt. Ein absoluter Wert von 0,3 kg N/ha/a bzw. 3 % des Critical Load gilt nur für Lebensraumtypen (LRT) innerhalb eines FFH-Gebietes. Die FFH-Richtlinie ist nicht als Beurteilungsmaßstab für LRT außerhalb eines FFH-Gebiets heranzuziehen. Es gibt auch keine anderen Vorschriften, die diesen Maßstab fordern. Die zu betrachtenden Biotope befinden sich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten, § 34 BNatSchG ist somit hier nicht relevant. Da aufgrund der Beschaffenheit und der Einstufungen der Biotope vor Ort von keinen gesonderten naturschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, ist das im Erlass und im LAI-Papier beschriebene Abschneidekriterium von 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr für empfindlichen Ökosysteme anwendbar. Dieses Abschneidekriterium wird in keinem umliegenden Biotop überschritten (siehe Gutachten 15.148, Seite 50).

Zu der Einwendung zu den Waldflächen ist anzumerken, dass in dem Gutachten 15.148 eine Ausbreitungsberechnung für die Stickstoffdeposition durchgeführt wurde. Die Darstellung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition erfolgt gemäß dem Erlass 33-40500/201 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Hannover) vom 11.04.2011, in dem die Anwendung der bisher angewendeten Depositionsgeschwindigkeit von Ammoniak (0,01 m s-1) am Waldrand als nicht ausreichend angesehen und stattdessen die höhere Depositionsgeschwindigkeit von 0,02 m s-1 gefordert wird. Durch die Ausbreitungsrechnung wird in keinem im Umfeld gelegenen Waldbestand ein Überschreiten des Grenzwertes von 5 kg ha-1 a-1 prognostiziert.

Es ist nicht zu besorgen, dass durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge verschiedene Kompensationsflächen in ihrer Funktion in Mitleidenschaft gezogen werden und ihre Eignung als Kompensationsfläche verlieren können.

Bei den im Umfeld liegenden Kompensationsflächen handelt es sich um lineare und kleine Gehölzstrukturen (Hecken, Alleen, Einzelbäume und kleine Gehölzgruppen) und Grünlandbereiche. Die genannten Biotope und Strukturen sind in der Liste der empirischen Critical Loads der Stickstoffdeposition gem. der sog. „Berner Liste der critical loads" (vgl. LAI-Papier, BOBBINK ET AL. 2003, BOBBINK und HETTELINGH 2011) nicht genannt. Daher werden Beeinträchtigungen dadurch im Normalfall nicht hervorgerufen. Beispielsweise leidet die Vitalität der Hecken in klassischen, heckengeprägten Agrarlandschaften nicht unter dem Stickstoffeintrag aus der benachbarten Gülleausbringung, wenn sie im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft durchgeführt wird. Bei den Grünlandflächen handelt es sich um bewirtschaftete Flächen, die ebenfalls bei BOBBINK und HETTELINGH (2011) nicht genannt werden. Der Nährstoffentzug ergibt sich durch die Bewirtschaftung der Flächen.

Die zwei geplanten Güllebehälter sind im zweiten Bauabschnitt mit einer Entlüftung über die Abluftreinigung berücksichtigt worden. Sie sind der Quelle 1.488 MS und 530 MS zugeordnet worden. Zu dem Emissionsmassenstrom der 2.018 Mastschweine von 0,0373 NH3 in g sec-1 wurden die Werte der Güllebehälter von jeweils 0,00132 NH3 in g sec-1 addiert. Daraus ergibt sich der in Ausbreitungsberechnung berücksichtigte Wert von 0,03994 NH3 in g sec-1.

Einwendungen zum Thema „Wasser"

Einwendungen des Umweltforums

- *„Durch die geplante Versiegelung von 3,7 ha werden Probleme der Oberflächenentwässerung oder der Einschwemmung von anfallenden oder lagernden Stoffen wahrscheinlich. Durch das Betriebsgelände führt der Lange Bach. Dieser mündet in das*

Gewässer des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“. Es ist zu befürchten, dass sich das Wasserregime und die Wasserqualität verändern und negative Auswirkungen für den Bach und das FFH-Gebiet entstehen.“

Einwendungen von Herrn Schwarzer:

- *„Seit den letzten Monaten heißt es, dass Natrium und Phosphor im Grundwasser ist und 25 % des jetzigen Tierbestandes abgestockt werden müsste. Eine Aufstockung in dieser Größenordnung ist daher nicht genehmigungsfähig.“*

Einwendungen von Herrn Bartelt:

- *„Die ohnehin hohe Nitratbelastung im Grundwasser würde steigen.“*

Auseinandersetzung mit den Einwendungen:

Das Reinigungswasser wird nach guter fachlicher Praxis und gemäß der Düngeverordnung ausgebracht.

Darüber hinaus sind die Gülleausbringungsflächen nicht Verfahrensgegenstand, sie zählen nach einhelliger Rechtsprechung (BVerwG, NVwZ 1985, 46; OVG Münster, NVwZ 1987, 146, 147; BVerwG- Beschluss vom 11.04.1986 – Az. 7 B 58/86) grundsätzlich nicht zur Anlage. Danach erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle betriebsnotwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf Nebeneinrichtungen, die mit den betriebsnotwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, sowie auf eine Mehrheit von Anlagen derselben Art, die dadurch in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, dass sie auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen (OVG Greifswald Urt. v. 5.4.2016 – 5 K 4/14, BeckRS 2016, 52700, beck-online). Daher ist weder im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Ausbringung der Gülle Prüfungsgegenstand noch ist die Gülle im Rahmen der Betrachtung des Abfalls von Relevanz.

Hinsichtlich der Gülle ist darauf zu verweisen, dass Gülle jedoch nach § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht als Abfall anzusehen ist. § 4 KrWG dient dem Ausschluss der Abfalleigenschaft bei den dort bestimmten Stoffen oder Gegenständen. Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er nach § 4 Abs. 1 KrWG als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn 1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird, 2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist, 3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und 4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist. Dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Gülle fällt bei dem Tierhaltungsbetrieb der Antragstellerin in einem Herstellungsverfahren im Sinne des § 4 Abs. 1 KrWG an. Dieser Begriff ist weit zu verstehen. Auch die Tierproduktion kann als Herstellungsverfahren angesehen werden. Der EuGH (Urt. v. 08.09.2005 – Rs. C-416/02 – Slg. 2005 I-7484 – juris Rn. 89) hat ausgeführt, dass bei Dung die Abfalleigenschaft ausscheiden kann. Daraus folgt, dass auch landwirtschaftliche Tätigkeiten Herstellungsprozesse sein können (vgl. auch Schink, Der Abfallbegriff im Kreislaufwirtschaftsgesetz, UPR 2012, 201, 206).

Auch im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Ausbringung der Gülle nicht Prü-

fungsgegenstand. Hier würden Umwelteinwirkungen nicht von der Anlage ausgehen, sondern unter Umständen durch das Aufbringen auf die Fläche verursacht. Deshalb könnte ein Nachweis über die Eignung der Flächen für die Gülleausbringung nur zu verlangen sein, wenn die Flächen über § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG zur Anlage zählen würden. Nach dieser Vorschrift sind Anlagen im Sinne des BImSchG Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege. Die Ausbringungsflächen für anfallende Gülle in Tierhaltungsbetrieben zählen jedoch allenfalls dann zur Tierhaltungsanlage, wenn sie in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang damit stehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.04.1986 – 7 B 58.86 – AgrarR 1987, 232 – juris Rn. 2). Daran fehlt es hier, die Ausbringungsflächen liegen entfernt von der Anlage.

Die Ausbringung der Gülle unterliegt damit nicht den Regelungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Abfließen von Gülle auf den Ausbringungsflächen ist nicht Verfahrensgegenstand.

Einwendungen zum Thema „Besonderer Artenschutz“:

Einwendungen des Umweltforums

- *„Die Untersuchungen der Avifauna erfolgte in den Jahren 2013/2014 an jeweils 6 Tagen zwischen Ende März bzw. Anfang April bis Anfang Juni. Die 4-5 Jahre alten Kartierungen sind veraltet.“*

- *„Der geringe Untersuchungsumfang in den Monaten Juni und Juli deuten auf erhebliche Defizite der Möglichkeit des Nachweises der Wachtel hin. Durch die geringe Anzahl der Untersuchungstage und deren Verteilung wurde das Arteninventar nur unzureichend erfasst.“*

- *„Nächtliche Kartierungen von Eulen sind unterblieben.“*

- *„Sowohl ein Revierverlust als auch die potentielle Störung der Reviere z.B. des Kiebitzes und der Feldlerche kann nicht abschließend beurteilt werden. Der Untersuchungsraum wurde zu klein gewählt, um Revierverlagerungen oder –aufgaben abschätzen zu können. Eine mögliche Störung durch den nächtlichen Fahrzeugverkehr wurde nicht betrachtet.“*

- *„Die artenschutzrechtliche Prüfunterlage nimmt keine klare Trennung der Verbotstatbestände vor. Die funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG wer-den undifferenziert auf Störungen und Lebensstättenzerstörugen angewendet. CEF-Maßnahmen sind jedoch nur für Beschädigungen von Lebensstätten zulässig, sofern die Funktion des Revieres für die betroffenen Individuen erhalten bleibt. Das hat auch das BVerwG festgestellt. Diesen Ansprüchen werden die vorgesehenen Maßnahmen nicht gerecht.“*

- *„Es ist eine geänderte Fassung des BNatSchG mit Änderungen in der Ausgestaltung der Verbotstatbestände in Kraft, die in der Artenschutzunterlage nicht berücksichtigt ist.“*

- *„Die CEF-Maßnahme, Entwicklung von ca. 1,6 ha Extensivgrünland ist nicht ausreichend. Um die Akzeptanz für den Kiebitz zu erhöhen, sind z.B. Blänken anzulegen. Insbesondere Aushagerungsmahd vor dem 15.06. ist zum Schutz der Bodenbrüter in den ersten zwei Jahren nach der Einsaat zu vermeiden.“*

- *„Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Lerchenfenster sind gleichzeitig Blühstreifen auf dem Ackerschlag anzulegen. Die Nahrungsgrundlage der Lerchen, insbesondere der Jungvögel, würde dadurch erheblich verbessert."*

- *„Es sind Beeinträchtigungen auf Fledermäuse und Amphibien anzunehmen, da diese nicht untersucht worden sind."*

- *„Es ist zu beachten, dass mittlerweile, aber auch schon zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung, eine neue Rote Liste der Brutvögel zu beachten war."*

Auseinandersetzung mit den Einwendungen:

Die Erfassung der Avifauna ist nicht veraltet. Zudem wurde noch mal ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zum Bauantrag „Neubau eines Milchviehstalls" mit Datum vom 12.02.2019 erstellt. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Geländebegehung am 18.03.2015. Es erfolgt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Avifauna.

Für Art, Umfang und Methodik der Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit gibt es keine normativen Festlegungen (BVerwG, U v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, BVerwGE 131, 274-315, juris Rn. 59.). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen aber bei der Bestandsaufnahme die Untersuchungen auf das zur Erreichung des Untersuchungsziels erforderliche Maß beschränkt bleiben (Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.03.2009, BT-Drs. 16/12274, 71).

Die Anzahl der Begehungen ist nicht gesetzlich geregelt. Der Umfang und die Methode der Erfassung richten sich immer nach den Gegebenheiten des Untersuchungsraums und seiner potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben (BVerwG, U. v. 9.07.2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 59; BVerwG, U. v. 14.04.2010 - 9 A 5.08 -, NuR 2010, 558), wobei der Behörde eine Einschätzungsprärogative zusteht. (VG Leipzig, Beschluss vom 26. April 2017 – 1 L 1117/16 –, juris, Rn. 145).

Zu dem Alter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist auszuführen, dass es nach anerkannter Rechtsprechung zwar in der Regel geboten sein dürfte den aktuellen Ist-Zustand eines Naturraums im Rahmen der Bestandserfassung abzubilden, zwingend geboten ist dies aber nicht. Da sich der Umfang und die Methode der Erfassung immer nach den Gegebenheiten des Untersuchungsraums und seiner potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben richtet (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, juris, Rn. 59, und vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, NuR 2010, 558), kann in besonderen Einzelfällen auf eine zeitnahe Bestandserhebung verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu dem Gebiet bereits hinreichend aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen und die Aktualität dieser Informationen und Erkenntnisse sichergestellt ist (EuGH, Urteil vom 11. September 2012 - C-43/10 -, NuR 2012, 775; BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - und vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, jeweils a. a. O.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. September 2013 - 3 S 284/11 -, juris, Rn. 246 f.). Daher sind die Daten der Erfassung der Avifauna nach wie vor belastbar. Zudem wurde noch mal ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zum Bauantrag „Neubau eines Milchviehstalls" mit Datum vom 12.02.2019 erstellt. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Geländebegehung am 18.03.2015.

Zu den weiteren Einwendungen ist darauf zu verweisen, dass aufgrund dieser Einwendungen in dem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zum Bauantrag „Neubau eines Milchviehstalls" mit Datum vom 12.02.2019 die möglichen Umweltauswirkungen auf spezielle Arten noch einmal überprüft wurden. Der Gutachter kommt auf Seite 28 f. zu folgendem Ergebnis:

„Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass im Falle der betrachteten Arten, unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu erwarten sind. Die CEF-29 Maßnahmen gewährleisten die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben."

Einwendungen zum Thema „Besonderer Artenschutz":

Einwendungen des Umweltforums

- *„Die Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 3,7 ha durch Überbauung und Versiegelung ist nicht hinnehmbar. Der Boden kann seine Funktion in dem überbauten Bereich nicht mehr erfüllen. Dieser irreparable Verlust kann nicht ausgeglichen werden."*

- *„Es ist auf die fehlende Umsetzung der „Altmaßnahmen" hinzuweisen."*

- *„Die Abarbeitung der Eingriffsregelung lässt nicht erkennen, dass sie den Anforderungen des Naturschutzrechtes genügen würde."*

- *„Die Biotopkartierung vom 25.02.2015 erfolgte außerhalb der Vegetationszeit. Viele Pflanzenarten waren zu dieser Zeit nicht erkennbar. Erkenntnisse weiterer Ortstermine sind nicht nachvollziehbar, da Zeitpunkt und Umfang der Kenntnisse im Dunklen bleiben. Es ist zu befürchten, dass viele Arten daher nicht erfasst wurden und eine Fehleinschätzung der Biotoptypen vorliegt."*

- *„Es fehlt an einer Darstellung des Planzustandes, des 8 ha großen Gebiets. Daher können die Einschätzungen und Bewertungen nicht nachvollzogen werden."*

- *„Aussagen wie „Gehölze werden nicht entfernt" bzw. „der Erhalt der Baumreihe und Hecken wird festgesetzt" scheinen nicht zur Planung der Reduzierung des angelegten jungen Feldgehölzes und der Baumreihe zu passen."*

- *„Die Bewertung der Kompensationsfläche scheint unrealistisch, da die Aufwertung von Ackerland zu Extensivgrünland mit 1,5 ha WE/m² deutlich zu hoch ist."*

- *„Die Bilanzierung der Eingriffsfolgen ist unzureichend, da nur die direkte Flächeninanspruchnahme berücksichtigt wird."*

- *„Die Folgen der Emissionen z.B. für geschützte Pflanzenarten bleiben unberücksichtigt."*

- *„Die vorhabenbedingten mittelbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sich aus der Eutrophierung umliegender Wälder, Wallhecken, Gewässer etc. ergeben, bleiben unberücksichtigt."*

- *„Das Landschaftsbild wird durch den Zubau einer 400 m langen Maststallanlage verändert. Dies kann nicht durch die Pflanzung einer Eingrünung ausgeglichen werden. Eine Pflanzung von großen Gehölzen ist nicht im Interesse des Eigentümers, der Photovoltaik-Anlagen auf den bestehenden Dächern besitzt. Zudem maximiert die Anordnung der verschiedenen Gebäude den Schaden am Landschaftsbild."*

- *„Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unzureichend.“*

- *„Ein plausibler Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag ist als Voraussetzung für den Bebauungsplan zu erstellen.“*

Einwendungen von Herrn Bartelt:

- *„Der Baumbestand insbesondere im Bereich Piepenweg wird geschädigt.“*

Auseinandersetzung mit den Einwendungen:

Bzgl. der zu diesem Thema erhobenen Einwendungen wird auf die obigen Ausführungen, die Ausarbeitungen zum B-Planverfahren: PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN (2016) Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ der Gemeinde Badbergen – Landkreis Osnabrück, Endfassung mit Stand vom 27.06.2016 sowie auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhaben (LFB 13.067) vom 08.03.2013 verwiesen, die die vorgenannten Einwendungen entkräften.

Einwendungen zu verschiedenen weiteren Themen:

Einwendungen des Umweltforums

- *„Ca. 350 m östlich bzw. 450 m südöstlich der geplanten Anlage befinden sich Hasetal-Radwanderwege, von denen, wegen ihrer exponierten Lage, die Anlage gut sichtbar sein wird. Diese wurden nicht berücksichtigt.“*

- *„Die Erholungseignung dieses Teils Badbergens würde durch die Errichtung und den Betrieb der industriellen Massentierhaltung in substantieller Weise gemindert.“*

- *„Der von den Kommunen des Artlandes werbewirksam hochgehaltene „Kulturschutz Artland“ würde an Substanz verlieren.“*

- *„Die nicht in den Antragsunterlagen erfassten Beeinträchtigungen von geschützten Arten und Lebensräumen sind auch ein Fall für das Umwelthaftungsrecht.“*

- *„Im Falle der Einstellung des Betriebs ist die Beseitigung der Gebäude zwingend erforderlich. Diese ist durch die Forderung einer entsprechenden Bürgschaft sicherzustellen.“*

Einwendungen von Herrn Schwarzer

- *„Bei der Berechnung wurden weder die Biogasanlagen noch der Klärschlamm voll berechnet.“*

- *„Die Betriebsgröße enthält keine landwirtschaftliche bäuerliche Struktur. Es handelt sich um eine Agrarfabrik, die die bäuerlichen Betriebe und Familienbetriebe durch überhöhte Pachtzahlungen aushungern lässt. Ebenso gibt es steuerliche Vorteile, da der Stall doch mehrere gemeinsam betrieben werden soll.“*

Einwendungen von Herrn Bartelt:

- *„Die Erweiterungsmöglichkeit anderer landwirtschaftlicher Betriebe wird eingeschränkt.“*

- *„Erholungsfunktion und Tourismusmöglichkeiten werden eingeschränkt. Dadurch werden Arbeitsplätze in diesem Bereich gefährdet.“*

- *„Die Anlage verursacht Gesundheitsgefahren.“*

- *„Die Ammoniakausbreitung ist falsch berechnet.“*

- *„Der Brandschutz ist insbesondere hinsichtlich der Rettung der Tiere unzureichend. Im Brandfall steht nicht ausreichend schnell genug ausreichend Wasser zur Verfügung.“*

- *„Der Landkreis hat sich für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen als überfordert erwiesen. Daher ist in der Genehmigung vorzusehen, dass die Einschaltung unabhängiger Institute für Überprüfungen auf Kosten des Genehmigungsinhabers erforderlich ist.“*

- *„Die Ergebnisse von Messungen müssen allen Einwendern zur Verfügung gestellt werden.“*

Auseinandersetzung mit den Einwendungen:

Gem. § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB sind die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. § 35 Abs. 5 S. 2 1. Halbsatz BauGB schreibt für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, wonach das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Vorschrift über die Verpflichtungserklärung findet gemäß ihrem Wortlaut keine Anwendung auf die nach § 30 BauGB zu beurteilenden Vorhaben. Da es sich vorliegend um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB handelt, findet § 35 Abs. 5 S. 2 1. Halbsatz BauGB keine Anwendung. Eine Beseitigung der Gebäude sowie deren Sicherstellung durch eine Bürgschaft kann somit nicht gefordert werden.

Die Biogasanlage stellt eine separate Anlage dar und ist im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 S. 1 NBauO müssen bauliche Anlagen so errichtet, geändert und instand gehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt und werden durch das den ausgelegten Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept nachgewiesen. Dort heißt es auf Seite 5:

> *„Die Gebäude sind in ihrer Art und Nutzung keiner besonderen Brandgefahr ausgesetzt. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt."*

in der Zusammenfassung heißt es weiter:

> *„Bereits bei der Planung des Bauvorhabens wurde explizit auf Aspekte einer möglichst geringen Brandgefahr geachtet. Die Gebäude werden mit geringen Traufhöhen maximal 4,90m ausgeführt. Durch die Ausführung des offenen Firstes mit Windleitblechen zur Unterstützung der Sogwirkung kann Rauch und entstehende Wärme schnellstmöglich aus dem Stallinneren entweichen. Im Ergebnis dieser effektiven Temperatursenkung wird die Gefahr der Entzündung verringert. Schäden, die durch Rauch, Ruß und aggressive Gase entstehen, werden ebenfalls minimiert. Räume mit einem großen Potential an Brandlasten werden vermieden. Die Feuerwehrzufahrt zum Grundstück wird neu errichtet. Die Betriebsangehörigen werden regelmäßig bezüglich vorbeugender Brandschutzmaßnahmen und der Bedienung von Handfeuerlöschern geschult. Die Feuerwehrzufahrt wird gekennzeichnet, ebenso die Fluchtwege. Feuerlöscher werden in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen geprüft."*

Die weiteren Einwendungen sind unsubstantiiert oder wurden durch die obigen Ausführungen bereits behandelt und ausgeräumt.

Insgesamt vermögen die erhobenen Einwendungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen geltend zu machen, die eine Beeinträchtigung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zur Folge hätten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Richtwerte) und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VIII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 16.04.2019, hier eingegangen am 17.04.2019, haben Sie die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Beteiligten steht. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen.

Es ist daher das Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides mit den Interessen eines etwaigen Widerspruchsführers an der Gewährleistung eines optimalen Rechtsschutzes und dem öffentlichen Interesse abzuwägen. Von großer Bedeutung sind dabei die voraussichtlichen Erfolgsaussichten eines etwaigen Widerspruchsführers.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung. Ein etwaiger Widerspruch kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die angefochtene Genehmigung unter Verstoß gegen materielle Vorschriften erteilt wurde, die zumindest auch dem Schutz der Interessen der Widerspruchsführer dienen.

In Frage kommt hiernach § 5 BImSchG, wonach genehmigungsbedürfte Anlagen so zu betreiben sind, dass u.a.

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu Emissionsbegrenzung.

Zunächst ist festzustellen, dass die Genehmigung aus planerischen und immissionsschutzrechtlichen Gründen zu erteilen war, da insbesondere immissionsschutzrechtliche Richtwerte eingehalten werden bzw. deren Einhaltung durch entsprechende Auflagen gesichert ist. Zudem sind jegliche naturschutz- und artenschutzrechtlichen Aspekte in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen. Insbesondere liegt dem Vorhaben ein Bebauungsplan zugrunde, der die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit regelt.

Sollten in einem etwaigen Widerspruchsverfahren immissionsschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Konflikte aufgeführt werden, so könnten diese u.a. auch durch den Erlass weitergehender Bestimmungen in Form eines Ergänzungsbescheids gelöst werden.

Es liegen daher keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Rechtmäßigkeit der Genehmigung sprechen würden.

Es besteht zudem ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten (hier: Herr Budke) an der genehmigten Erweiterung des Betriebes Budke. Dieses ergibt sich aus der Ausnutzbarkeit der Genehmigung sowie die Entstehung erheblicher Kosten durch einen Bau- oder Betriebsstillstand des Vorhabens bei einer Verzögerung der Umsetzung.

Ein etwaiger Widerspruch und ein anschließendes Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung würden diesen Zielen entgegenwirken, da die Errichtung des Vorhabens im Zweifel um mehrere Jahre verzögert würde und in dieser Zeit die entsprechende Lebensmittelherstellung nicht erfolgen könnte.

Des Weiteren besteht für den Antragsteller ein großes Interesse an Planungssicherheit. Nach Erhalt der Genehmigung soll diese auch zeitnah umgesetzt werden. Die Dauer eines etwaigen Widerspruchs- oder sogar Klageverfahrens ist schwer abzuschätzen und kann ggf.

mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dies abzuwarten wäre für den Antragsteller aus wirtschaftlicher Sicht nicht zuzumuten.

Ich mache somit von meinem Ermessen Gebrauch, indem ich die sofortige Vollziehung der Genehmigung anordne.

Sie ist geeignet, die Wahrung der o.g. privaten und öffentlichen Interessen sicherzustellen und erforderlich, da kein anderes milderes Mittel in Betracht kommt. Die Angemessenheit der Maßnahme ergibt sich daraus, dass das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers und das oben benannte öffentliche Interesse an der Vollziehung der Genehmigung die Interessen eines etwaigen Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung überwiegen.

IX. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV bzw. § 11 UVPG a.F.

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Br. 12/2007 S. 179), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 122) i.V.m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 11 UVPG a.F. wird auf Grundlage der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 07.05.2018 sowie die zugehörigen Nachträge, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Gem. § 3 c i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG a.F. ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bereits im Vorfeld der Antragstellung wurde festgehalten, dass aufgrund des bestehenden Betriebs sowie der Größe des beantragten Bauvorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Für das Vorhaben wurde der rechtsgültige B-Plan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ durch die Gemeinde Badbergen aufgestellt. Diesem liegt der Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zugrunde. Gemäß § 17 Abs. 3 UVPG a.F. soll die UVP, soweit dem Vorhaben ein B-Plan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Daher werden im Folgenden die Betrachtung und Bewertung auf die Umweltauswirkungen beschränkt, die dem vom B-Plan abweichen, darüber hinausgehen bzw. zu denen neue Erkenntnisse vorliegen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben sich folgende Änderungen in der Planung ergeben:

- Errichtung einer Kleinkläranlage anstatt einer abflusslosen Sammelgrube für die Sozialräume
- Erhöhung der beantragten Güllehochbehälter um jeweils 1 m
- Reduzierung der Gesamthöhe des Liegestalles von 12,46 m auf 12 m
- Änderung des Brandschutzkonzeptes
- Verlegung der Zuwegung (Herstellung einer Überfahrt über den „Langer Bach“), die einer Befreiung vom B-Plan bedurfte

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen (bezogen auf die o.g. Änderungen) sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umwelt-

auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Abweichend von dem vorhabenbezogenen B-Plan werden die Güllehochbehälter jeweils um 1 m erhöht. Zudem wird die Gesamthöhe des Liegestalles von 12,46 m auf 12 m reduziert.

Weitere Änderungen haben sich am Ist-Zustand zum Schutzgut Mensch nicht ergeben.

Im Rahmen des B-Plans wurde bzgl. der Erholungsnutzung lediglich die Vorhabenfläche selbst betrachtet. Zudem fand eine Betrachtung der Vorbelastung durch Geruchsemissionen von vier umliegenden Betrieben statt. Im hier durchgeführten Genehmigungsverfahren sind insgesamt sechs Betriebe berücksichtigt worden. Daher folgen entsprechende Ergänzungen:

In Entfernungen von ca. 640 m nordwestlich über westlich bis westlich südlich des Betriebsstandortes befinden sich Gebiete, die als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen sind. Der hier beplante Bereich sowie die direkt umliegenden Flächen besitzen eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Für die Ermittlung der Gesamtgeruchsbelastung wurden sechs weitere Tierhaltungsanlagen in einer Entfernung von ca. 250 bis 950 m um das Bauvorhaben berücksichtigt. Es handelt sich dabei um einen schweinehaltenden Betrieb ca. 250 m nordöstlich, einen rinderhaltenden Betrieb ca. 330 m westlich, einen rinderhaltenden Betrieb ca. 390 östlich, einen rinder- und schweinehaltenden Betrieb ca. 500 m südsüdöstlich, einen schweinehaltenden Betrieb ca. 750 m südöstlich und einen weiteren rinderhaltenden Betrieb mit Biogasanlage ca. 950 m südwestlich des Betriebes Budke.
Aufgrund der Lage der umliegenden Wohnhäuser im landwirtschaftlichen geprägten Außenbereich wird diesen Wohnhäusern, je nach Einzelsituation, hinsichtlich der Geruchsimmissionen ein Richtwert von 0,20 bzw. 0,25 nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zugeordnet. Diese Richtwerte werden bei Berücksichtigung der weiteren Tierhaltungsbetriebe im Umfeld, bereits teilweise überschritten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Mensch entstehen können, wurden bereits umfassend im Rahmen des Bebauungsplans betrachtet. Im Wesentlichen kommen Staub-, Keim-, Ammoniak, Schall- und Geruchsemissionen in Betracht, die bereits im Rahmen des B-Planes abschließend geprüft wurden.

Änderungen zum B-Plan:

Durch die Erhöhung der Güllehochbehälter sowie die Reduzierung der Höhe des Liegestalles sind keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erholungsnutzung:

Zwar wird sich der bestehende Betrieb deutlich vergrößern, durch die kompakte Anordnung, die Angliederung an den Standort und die durch landwirtschaftliche Nutzung und die dazugehörigen Betriebe geprägte Region werden die optischen Auswirkungen

aber möglichst gering gehalten. Der Erholungswert der Landschaft verändert sich dadurch nur in geringem Maß. Zudem bestehen bereits auf der Nordseite des Betriebes um die historischen Altanlagen sichtverschattende Gehölzstrukturen. Auch der westlich verlaufende Wirtschaftsweg ist mit Feldhecken bestanden. Darüber hinaus werden die neueren und die in diesem Bescheid genehmigten Anlagen eingegrünt, sodass der Eingriff in das Landschaftsbild und somit die Erholungswirksamkeit des Umfeldes gering gehalten wird.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung kommt dem Gebiet keine nennenswerte Naherholungsfunktion zu. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Vorhabens gegeben.

Geruchsemissionen:

Bei der Beurteilung der Geruchsemissionen wurden die bestehenden Anlagen des Betriebes sowie dessen Erweiterung und die nachbarlichen Betriebe einbezogen.

Durch die Betrachtung von insgesamt sechs umliegenden Betrieben ergeben sich keine Änderungen der Auswirkungen, die bereits im Bebauungsplan betrachtet worden sind.

Insgesamt werden die anzusetzenden Richtwerte für den Geruch eingehalten bzw. die Werte sinken sogar teilweise deutlich unterhalb des Niveaus der bisherigen Situation. Es kann somit sichergestellt werden, dass es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen kommt.

Staub- und Keimemissionen:

Für die bestehenden Schweinestallungen ist die Installierung von zertifizierten Abluftreinigungsanlagen vorgesehen. Daher ist gemäß des Gem. RdErl. d. MU, d. MS und des ML vom 2. 5. 2013 - 33-40501/207.01 - ein weitergehendes Sachverständigengutachten zu Keimemissionen nicht erforderlich. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Keime bzw. Bioaerosole sind daher nicht zu erwarten.

Es entstehen daher keine Beeinträchtigungen durch Staub- oder Keimemissionen.

Schallemissionen:

Das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen wird sich aufgrund der im direkten Umfeld befindlichen Betriebe und dem übrigen öffentlichen Verkehr vermischen, wodurch eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) nicht zu erwarten ist. Die Immissionsrichtwerte nach der 16. BImSchV für Mischgebiete, die dem Außenbereich gleichzusetzen sind, von 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts, werden nicht überschritten. Daher sind keine verkehrsmindernden Maßnahmen im Sinne der TA-Lärm erforderlich.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

b) Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Zu dem Vorhaben gibt es bereits einen vorhabenbezogenen B-Plan. Bei seiner Aufstellung wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt. Es haben sich seitdem keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben. Es gelten weiterhin die Bestandserhebungen/Kartierungen aus den Jahren 2013 und 2014. Auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 19.02.2019 ändert am Ist-Zustand nichts.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Pflanzen:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Abweichend von dem vorhabenbezogenen B-Plan wird die Zufahrt an einem anderen Standort errichtet. Am Standort der neuen Zufahrt befinden sich, anders als am alten Standort, keine Gehölzbestände.

Weitere Änderungen haben sich am Ist-Zustand nicht ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch die Änderung sind keinerlei negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Wahl des Standortes für die Zufahrt bedarf es nunmehr keiner Rodung von Gehölz. Negative Umweltauswirkungen, über die im B-Plan geprüft und bewerteten, auf das Schutzgut Pflanzen werden damit gänzlich ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

c) Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

d) Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Abweichend von dem vorhabenbezogenen B-Plan wird die Zufahrt an einem anderen Standort errichtet. Für die Herstellung dieser Zufahrt bedarf es einer Verrohrung des „Langer Baches“.

Außerdem soll anstelle der abflusslosen Sammelgrube eine Kleinkläranlage mit Dreikammersystem errichtet werden.

Weitere Änderungen haben sich am Ist-Zustand nicht ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Der „Langer Bach“ kann durch den Bau von Überfahrten oder Verrohrungen hydraulisch eingeengt werden. Der Wasserabfluss kann so behindert werden. Der Bau einer Überfahrt oder Verrohrung können zudem die ökologische Durchgängigkeit des „Langer Baches“ beeinträchtigen. Das Fließgewässer-Ökosystem kann durch einen zu geringen Abstand der Baumaßnahmen von der Gewässerböschung beeinträchtigt werden.

Um die Belastung der Fließgewässer durch Einleitung von Oberflächenwasser zu vermeiden, wird dieses zunächst in einen Retentionsgraben eingeleitet. Die geplanten Überfahrten werden mit einer Nennweite DN 1000 dimensioniert. Diese Anlagen am Gewässer werden in einem separaten Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) beantragt. Im Zuge dieses Verfahrens wird die UWB weitergehende Auflagen formulieren, um die hydraulische und ökologische Durchgängigkeit sicher zu stellen.

Für den Betrieb einer Kleinkläranlage bedarf es einer wasserbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Bescheid vom 14.02.2019 wurde diese Wassernutzung durch die UWB des Landkreises Osnabrück erlaubt. Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden die Umweltauswirkungen abschließend betrachtet. Gemäß § 13 BImSchG werden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert. Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Kleinkläranlage im Rahmen dieser UVP ist daher nicht erforderlich.

Betriebsbedingt wird durch die Aufstockung des Tierbestandes mehr Gülle produziert. Das Aufbringen der Gülle auf die Felder kann zu mehr Eintrag von Phosphor und vermutlich Nitrat (und nicht Natrium) in das Grundwasser führen.

Durch den Einsatz von ausschließlich stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach DLG-Standard in der gesamten Schweinemast wird der Eintrag von Phosphor und Nitrat in das Grundwasser vermindert. Der Überschuss an Gülle wird zwecks ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Verwertung abgegeben. Dadurch wird die zusätzliche Belastung des Grundwassers durch Eintrag von Phosphor und Nitrat ausgeschlossen.

e) Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

f) Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Abweichend von dem vorhabenbezogenen B-Plan werden die Güllehochbehälter jeweils um 1 m erhöht.

Weitere Änderungen haben sich am Ist-Zustand nicht ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch die Änderung sind keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten.

g) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

h) Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf.

Einige Wechselwirkungen wurden bereits im Rahmen des B-Planes dargestellt und geprüft. Weitere Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen entstehen können, werden nachfolgend dargestellt:

Luftgetragene Stoffe können weiträumig durch die Luft transportiert werden und so z.B. zu Nährstoffeinträgen in Boden, Gewässer und Biotope führen. Dadurch könnte sich die Vegetationszusammensetzung verändern oder die Wasserqualität verschlechtert werden. Die vorgelegten Gutachten bestätigen jedoch, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch die Versiegelung von Ackerflächen angrenzend an dem bereits vorbelasteten Betriebsstandort wird in die Grundwasserneubildung eingegriffen. Durch die Ableitung des Regenwassers in den direkt angrenzenden Graben, wird dieser Eingriff minimiert. Die Nutzungsintensität der bewirtschafteten Flächen wird sich im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht erhöhen, da die Flächen bereits intensiv als Acker genutzt werden. Durch die dem Standort bereits angepasste Ausbringung des Wirtschaftsdüngers im Rahmen der Düngeverordnung und der Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis bei der Düngung, wird der Nährstoffaustrag im Bereich der bewirtschaften Flächen und damit der Eintrag in das Grundwasser und die Oberflächengewässer, insbesondere in die Grabensysteme, möglichst gering gehalten. Eine Veränderung der Artenzusammensetzung durch Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Nutzflächen, verursacht durch das Vorhaben, ist nicht zu erwarten

Durch Fließgewässer können Schadstoffe weiträumig verteilt werden, wodurch eine Beeinträchtigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen erfolgen könnte. Das anfallende Regenwasser wird in einen Regenrückhaltegraben geleitet und über diesen dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung gestellt. Verunreinigtes Wasser gelangt nicht in den Naturkreislauf, sodass keine erheblichen Einträge in die o.g. Pflanzen und Ökosysteme entstehen.

Es ist daher nicht von nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen auszugehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b 9. BImSchV bzw. 12 UVPG a.F. sowie Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG a.F. bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Richtwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Richtwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Be-

		reich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind.
IIa	Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-Schwellenwerte werden überschritten.
IIb	Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-Schwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Die Umweltauswirkungen, die sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auswirken, sind bereits abschließend im zugrunde liegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet worden. Auch durch die o.g. Änderungen im Rahmen des Verfahrens sind keine weiteren Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wurden ebenfalls im Bebauungsplan umfassend geprüft und bewertet. Zusätzlich zu den dort geprüften Auswirkungen können weitere Beeinträchtigungen entstehen, die nachfolgend bewertet werden.
Es können sich Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen ergeben, da im Bebauungsplan vier umliegende Betriebe als Vorbelastung berücksichtigt worden sind. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden sechs Betriebe berücksichtigt. Durch diese Betrachtung ergeben sich allerdings keine Änderungen der Auswirkungen, die bereits im Bebauungsplan betrachtet worden sind. Daher fällt die Bewertung dieser Umweltauswirkung in die Stufe I „Vorsorgebereich“. Insgesamt werden die anzusetzenden Richtwerte für den Geruch eingehalten bzw. die Werte sinken sogar teilweise deutlich unterhalb des Niveaus der bisherigen Situation. Es kann somit sichergestellt werden, dass es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen kommt.
Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Schallimmissionen ist, über den Bebauungsplan hinaus, das steigende Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des Betriebes zu betrachten. Dieser Umweltauswirkung wird ebenfalls die Stufe I „Vorsorgebereich“ als Bewertung zugrunde gelegt. Das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen wird sich aufgrund der im direkten Umfeld befindlichen Betriebe und dem übrigen öffentlichen Verkehr vermischen, wodurch eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) nicht zu erwarten ist. Die Immissionsrichtwerte nach der 16. BImSchV für Mischgebiete, die dem Außenbereich gleichzusetzen sind, von 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts, werden nicht überschritten. Daher sind keine verkehrsmindernden Maßnahmen im Sinne der TA-Lärm erforderlich.

Hinzu kommt, dass ergänzend zum Bebauungsplan die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung zu bewerten ist, da sich in Entfernungen von ca. 640 m nordwestlich über westlich bis westlich südlich des Betriebsstandortes Gebiete befinden, die als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen sind. Der hier beplante Bereich sowie die direkt umliegenden Flächen besitzen eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Dieser Umweltauswirkung wird die Bewertung der Stufe I „Vorsorgebereich“ zugewiesen. Durch die kompakte Anordnung, die Angliederung an den vorhandenen Standort und die durch landwirtschaftliche Nutzung und die dazugehörigen Betriebe geprägte Region werden die optischen Auswirkungen möglichst gering gehalten. Der Erholungswert der Landschaft verändert sich dadurch nur in geringem Maß. Zudem bestehen bereits auf der Nordseite des Betriebes um die historischen Altanlagen sichtverschattende Gehölzstrukturen. Auch der westlich verlaufende Wirtschaftsweg ist mit Feldhecken bestanden. Darüber hinaus werden die neueren und die in diesem Bescheid genehmigten Anlagen eingegrünt, sodass der Eingriff in das Landschaftsbild und somit die Erholungswirksamkeit des Umfeldes gering gehalten wird.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, wurden ebenfalls im Bebauungsplan umfassend geprüft und bewertet. Aufgrund der geänderten Zuwegung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich zusätzliche Auswirkungen aufgrund der Behinderung der ökologischen Durchgängigkeit des „Langer Baches“ durch den Bau von Überfahrten oder Verrohrungen ergeben. Dieser Umweltauswirkung wird die Bewertung in der Stufe I „Vorsorgebereich“ zugewiesen. Die geplanten Überfahrten werden mit einer Nennweite DN 1000 dimensioniert. Diese Anlagen am Gewässer werden in einem separaten Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) beantragt. Im Zuge dieses Verfahrens wird die UWB weitergehende Auflagen formulieren, um die hydraulische und ökologische Durchgängigkeit sicher zu stellen.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG a.F., die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Keine der prognostizierten Umweltauswirkungen, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben, fällt in den Unzulässigkeitsbereich.

Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die o.g. Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Umweltauswirkungen wurden dabei größtenteils bereits im vorliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet. Auch die darüber hinausgehenden, in diesem Verfahren betrachteten Umweltauswirkungen fallen nicht in den Unzulässigkeitsbereich.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F. wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

X. Kosten

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44.1.9.2 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Petzke

Anlagen

- Baubeginnanzeige
- Baustellenschild
- Anzeige über die Fertigstellung
- Merkblatt „Silagelagerung“

D u r c h s c h r i f t e n

Gemeinde Badbergen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Berzirksstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück

Wasserverband Bersenbrück
Postfach 1150
49587 Bersenbrück

FD 10.3 Veterinärdienst – Herr Dr. Schulte

FD 8 - Herr Tenhaken

FD 7.1 – Frau Knobbe / Herr Topphoff / Frau Richter

FD 7.2 – Herr Fuchs / Frau Schulz

FD 6.1 – Frau Nehrenhaus

FD 6.2 – Herr Elstrodt

FD 5.3 – Herr Bölscher